

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0847**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 11.02.2014

Verfasser: Mahnel, Cornelia

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
02 Stabsstelle Stadtentwicklung und Welterbe
10.1 Abt. Liegenschaften
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.6 Abt. Gebäudemanagement
13 Amt für Tourismus, Presse und Stadtmarketing
20.1 Abt. Kämmerei
32.1 Abt. Verkehr
32.5 Abt. Brandschutz
40 AMT FÜR KULTUR, SCHULE, JUGEND UND SPORT
60.1 Abt. Bauordnung
60.3 Sanierung und Denkmalschutz
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**Bebauungsplan Nr. 71/08 "Wohnpark E.-Fischer-Straße"****Öffentliche Auslegung**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.03.2014	Bauausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.03.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 71/08 „Wohnpark E.-Fischer-Straße“ in der vorliegenden Form (siehe Anlagen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Begründung:

Die Erarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes erfolgte auf der Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 29.05.2008 gefassten Beschlusses (Beschluss-Nr. 0498-42/08) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71/08 und unter Beteiligung der o.g. Fachämter der Hansestadt Wismar (Verwaltungsinterne Beteiligung).

Abstimmungen zum Planentwurf mit für das Planvorhaben relevanten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind bereits erfolgt. Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt, der Umweltbericht liegt vor.

Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, ist nun mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht (siehe Anlagen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Neben diesen Unterlagen werden alle wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten ausliegen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro):*

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Entwurf des B-Plan Nr. 71/08

Anlage 2 – Begründung zum B-Plan Nr. 71/08

Anlage 3 – Umweltbericht zum B-Plan Nr. 71/08

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Entwurf

Stand: 27. Februar 2014

Satzung der Stadt Wismar über den Bebauungsplans Nr. 71/08 „Wohnpark Erwin-Fischer-Straße“

für das Gebiet zwischen der Kleingartenanlage „Klingenberg“ im Nordwesten, der Böschung am Wanderweg von der „Erwin-Fischer-Straße“ durch den Pappelwald zum Seebad „Wendorf“ im Nordosten, der Garagenanlage an der „Erwin-Fischer-Straße“ im Südosten und der Eigenheimbebauung „Erwin-Fischer-Straße“ im Südwesten.

Begründung

Inhalt

I.	TEIL: BEGRÜNDUNG.....	5
1.	Lage des Plangebietes und Geltungsbereich	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Aufstellungsbeschluss	5
1.3	Zielsetzung	5
2.	Städtebauliche Bestandsaufnahme	6
2.1	Tatsächliche Situation	6
3.	Übergeordnete Planungsvorgaben	7
3.1	Landesraumentwicklungsprogramm	7
3.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	7
3.3	Rechtliche Vorgaben	8
3.4	Städtebaulicher Rahmenplan	8
4.	Planungsziele	9
4.1	Grundzüge der Planung	9
4.2	Gliederung des Plangebietes	10
5.	Städtebauliche Konzeption	10
5.1	Art der baulichen Nutzung	10
5.2	Maß der baulichen Nutzung	11
5.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	11
5.4	Mindestmaß der Baugrundstücke und höchstzulässige Zahl von Wohnungen	12
5.5	Fläche für die Aufschüttung	12
5.6	Örtliche Bauvorschriften	13
5.7	Private Erschließungsanlage (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte)	15
5.8	Verkehrskonzept	15
5.8.1	Äußere Erschließung	15
5.8.2	Innere Erschließung	17
5.8.3	Fußläufige Erschließung	17
5.9	Städtebauliche Grünordnung	18
5.9.1	Grünflächen	18
5.9.2	Erhaltenswerte Einzelbäume	18
5.9.3	Kinder- und Jugendspielplatz	19
5.9.4	Parkanlage Wendorfer Wäldchen (Maßnahmefläche M3)	19
5.9.5	Maßnahmen Kleingewässer (M1 und M3)	19
6.	Artenschutz	20
7.	Emissionen und Immissionen	21
8.	Infrastruktur	21
8.1	Stromversorgung	21
8.2	Gasversorgung	22
8.3	Wasserversorgung	22
8.4	Abwasserbeseitigung	23
8.5	Niederschlagswasser / Oberflächenentwässerung	23
8.6	Löschwasserversorgung	24
8.7	Abfallwirtschaft / Wertstoffeffassung / Abfallentsorgung	24
8.8	Telekommunikation	25
8.9	Gasversorgung	26
9.	Baugrund- und Gründungsverhältnisse	26

10.	Altlasten / Altlastenverdachtsfläche	28
11.	Hinweise	29
11.1	Bodendenkmale.....	29
11.2	Kampfmittelbelastung	29
11.3	Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter.....	29
12.	Flächenbilanz	30
13.	Durchführung der Planung und Kosten.....	30
14.	Verfahrensvermerk	31

I. TEIL: BEGRÜNDUNG

1. Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 71/08 teilt sich in zwei Bereiche. Beide befinden sich im westlich gelegenen Stadtteil Wendorf der Hansestadt Wismar.

Der erste Bereich (Teilbereich 1) umfasst den geplanten Wohnpark und wird räumlich begrenzt durch die Dauerkleingartenanlage „Klingenberg“ im Nordwesten, der Böschung am Wanderweg von der „Erwin-Fischer-Straße“ durch den Pappelwald zum Seebad „Wendorf“ im Nordosten, der Garagenanlage an der „Erwin-Fischer-Straße“ im Südosten sowie der Eigenheimbebauung „Erwin-Fischer-Straße“ im Südwesten.

Der westliche Geltungsbereich des Teilbereichs 1 orientiert sich unmittelbar der dortigen Grenze des Bebauungsplans Nr. 44/96 „Dauerkleingartenanlage Klingenberg“. Im Bereich der Zufahrt des Kleingartenvereins (geplante Wendeanlage nördlich der Erwin-Fischer-Straße) wird der Geltungsbereich des Nachbarbebauungsplans überschritten und die Fläche durch den Bebauungsplan Nr. 71/08 neu überplant. Anstelle der mit Gehrecht für die Hansestadt Wismar behafteten Grünfläche „Dauerkleingarten“ ist an dieser Stelle eine öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen.

Die vollständige Kompensation der vorbereiteten Eingriffe innerhalb des Teilbereichs 1 ist nicht möglich. Für die zusätzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird der zweite Bereich (Teilbereich 2) dem Plangebiet zugeordnet. Die Fläche befindet sich südlich der Garagenanlage an der Erwin-Fischer-Straße.

Das Plangebiet (Teilbereich 1) umfasst eine Fläche von ca. 3,0 ha und die zusätzliche Fläche für Kompensationsmaßnahmen (Teilbereich 2) ca. 0,46 ha.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Am 29.05.2008 hat die Hansestadt Wismar den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 71/08 „Wohnpark Erwin-Fischer-Straße“ gefasst. Die Aufstellung des B-Plans wurde am 21.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

1.3 Zielsetzung

Die bestehende Bebauung an der Erwin-Fischer-Straße 55 ist die letzte überlieferte landwirtschaftlich orientierte Gutshofanlage im ehemaligen Dorf Mittelwendorf. Eine Bewirtschaftung oder Nutzung der Hofstelle einschließlich der Stallanlagen und Nebengebäuden findet seit längerer Zeit nicht mehr statt. Entsprechend ist die gesamte Anlage zerfallen und weist einen nicht mehr aufholbaren Sanierungsstau auf. Die Nebengebäude sind weder erhaltenswert noch für eine weitere Nutzung geeignet. Zentraler Punkt auf dem Gelände ist das ehemalige Wohnhaus. Das Haus steht als Einzelanlage unter Denkmalschutz und ist ebenfalls stark vom Zerfall der letzten Jahre gekennzeichnet. Der ehemals dörfliche Charakter des Gebiets ist aufgrund der seit den 1960er Jahren eingetretenen städtebaulichen Entwicklungen im Umfeld der Hofanlage heute nicht mehr wahrnehmbar.

Ziel des Bebauungsplans ist es, den durch Verfall und Nichtnutzung der Anlagen entstandenen Missstand durch städtebaulich geeignete Maßnahmen zu beheben. Das Gebiet ist wieder zugänglich und nutzbar zu machen. Dafür sollen die Stallanlagen und Nebengebäude vollständig zurückgebaut und dem Gebiet eine

Wohnnutzung zugeführt werden. Entstehen soll bezahlbarer Wohnraum in Form von Einfamilienhäusern. Das Wohnhaus ist, sofern von der Bausubstanz möglich, umfassend zu sanieren.

Durch die geplante kleinteilige Bebauung mit eingeschossigen Einfamilienhäusern auf dem Gelände der ehemaligen Hofanlage und zweigeschossigen Häusern im Südwesten soll sich das Vorhaben sowohl in die veränderte städtebauliche Struktur einfügen als auch auf den Übergang zur offenen Landschaft in Richtung Ostsee Rücksicht nehmen. Eine hohe Durchgrünung im Plangebiet selbst, ergänzt durch die Naturräume in der Umgebung, wird den Charakter des neuen Wohngebiets auszeichnen und für eine besondere Wohnatmosphäre am Stadtrand der Hansestadt Wismar sorgen. Zugleich ist durch die geschickte Anordnung der Wohnhäuser beidseitig der geplanten geradlinigen Zufahrt und Sichtachse zwischen Wohnhaus und Erwin-Fischer-Straße der verloren gegangene Charakter des aufgelassenen Gutshofgeländes wieder zu betonen. Eine großzügige und weit geöffnete Zufahrt in das Plangebiet hinein soll ebenfalls zu einer Hervorhebung der ehemaligen Struktur beitragen. Unterstützt wird das Gesamtbild durch die Anordnung einer Feldsteinmauer an der Erwin-Fischer-Straße und im Bereich der vorderen Verkehrsfläche sowie der Herstellung eines Vorplatzes mit Betonung der alten Kastanie vor dem Wohnhaus.

Der Grünzug östlich der alten Hofanlage ist als erhaltenswert einzustufen und soll als öffentlich zugängliches Landschaftselement bestehen bleiben. Eine bauliche Nutzung der Fläche ist zu vermeiden. Durch den Rückbau der Garage im Südosten und der Ruine im Norden können die Grünflächen insgesamt eine Aufwertung erfahren.

Derzeit ist die innere Erschließung des Plangebiets nicht gewährleistet. Aus diesem Grund soll zwischen der Erwin-Fischer-Straße und dem Wohnhaus eine geradlinige öffentliche Zufahrtsstraße entstehen. Diese endet vor dem Wohnhaus in einer Umfahrung der dortigen Kastanie und bildet insgesamt eine neue Vorplatzsituation. Von der Zufahrt abzweigend sind beidseitig private Stichstraßen geplant, um die Erschließung der Einfamilienhäuser gewährleisten zu können. Lediglich die unmittelbar an der Erwin-Fischer-Straße angeordneten Wohngrundstücke sind direkt über die bestehende Verkehrssituation zu erschließen. Damit die Straße den durch das Wohngebiet zusätzlich entstehenden Verkehr aufnehmen kann, ist ein Ausbau vorgesehen und in der Planung berücksichtigt.

Zusammenfassend sind folgende Ziele und Zwecke zu nennen:

1. Beseitigung von städtebaulichen Missständen
2. Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Form von Einfamilienhäusern
3. Städtebauliche Betonung des alten Gutshofgeländes
4. Aufwertung der charakteristischen Grünstrukturen

2. Städtebauliche Bestandsaufnahme

2.1 Tatsächliche Situation

Das Plangebiet ist an der Ortsrandlage von Wendorf gelegen und bildet den Übergang zur offenen Landschaft. Im zentralen Bereich befindet sich eine alte Gutshofanlage. Geprägt wird diese durch das ehemalige Gutshaus der Hofanlage Mittelwendorf – ein Wohngebäude im neogotischen Stil aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts – sowie die zugehörigen Nebengebäude und Stallanlagen. Das dominante Gutshaus ist seit 1996 als Einzeldenkmal auf der Liste der Baudenkmale der Hansestadt Wismar verzeichnet. Für die Geschichte des Dorfes Mittelwendorf und des heutigen Stadtteils Wendorf ist es von Zeugniswert. Von den Baudenkmalen im Stadtteil ist es das älteste erhaltene Gebäude. Es unterliegt damit dem Denkmalschutzgesetz M-V.

Das gesamte Areal ist seit Jahren ungenutzt und stark sanierungsbedürftig. Der schlechte Zustand zeigt sich insbesondere an den Stallanlagen und Nebengebäuden. Diese sind stark zerfallen und teilweise eingestürzt.

Das Wohnhaus liegt im hinteren Teil des Grundstücks. Zwischen Wohnhaus und Erwin-Fischer-Straße befindet sich eine unbebaute Sichtachse und Zufahrt, an der beidseitig die restlichen Gebäude der Anlage angeordnet sind. Die Achse ist im Gelände derzeit nur schwer auszumachen, da diese in den vergangenen Jahren zunehmend durch kleine Gehölze und Sträucher verwildert ist.

Westlich und östlich der alten Gutsanlage sind im vorderen Bereich der Erwin-Fischer-Straße mehrere Mietgaragen angeordnet. Teilweise werden diese von Bewohnern der angrenzenden Mehrfamilienhäuser genutzt. Ein Großteil steht jedoch leer. Der bauliche Zustand ist ebenfalls als mangelhaft und sanierungsbedürftig zu beurteilen.

Im Norden und Osten schließt eine Grünfläche an die Hofanlage an. Hierbei handelt es sich um die ehemalige Gartenfläche des Gutshofs. Das gesamte Areal ist stark verwildert und kaum zugänglich. Ausnahme bilden die am nördlichen und östlichen Randbereich gelegenen wassergebundenen Wege. Durch die Wegeverbindung können das Seebad Wendorf sowie die östlich gelegenen Mehrfamilienhäuser von der Dauerkleingartenanlage Klingenberg auf kurzem Wege fußläufig oder per Fahrrad erreicht werden. Merkmal der Grünfläche ist der dortige Teich mit angrenzendem Gehölzbestand. Der Teich selbst ist stark verschlammt. Auf der Fläche befindet sich ebenfalls ein von der restlichen Hofanlage abgeschieden liegende Stallruine. Im Norden schließt die offene Landschaft in Form von Ackerland an das ehemalige Gartenland an.

Umgeben ist das Plangebiet hauptsächlich von Wohnbebauung mit unterschiedlicher städtebaulicher Struktur. Im Osten wird diese geprägt von mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern in Zeilenbauweise und im Westen durch freistehende Einfamilienhäuser. Südlich befinden sich weitere Mietgaragen und ein Bolzplatz. Eine kleinteilige Struktur in Form von Dauerkleingärten ist im Nordwesten anzutreffen.

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) aus dem Jahre 2005 weist die Hansestadt Wismar als Mittelzentrum aus. Die Hansestadt und das Umland befinden sich in einem „Vorbehaltsgebiet Tourismus“.

Wismar ist als Zentraler Ort ein Schwerpunkttraum für die Siedlungsentwicklung. Ziel der Landesplanung ist es die Wohnbauflächenentwicklung in diesen Räumen zu konzentrieren. Dabei sollen „die gewachsenen Siedlungsstrukturen [...] in ihren Grundzügen erhalten [bleiben] und unter Stärkung der Zentralen Orte entsprechend [...] weiterentwickelt werden.“ [LEP 2005, S. 33] Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist ein bevorzugtes Mittel zur Stärkung und Aufwertung. Bei der Siedlungsentwicklung ist auf eine sparsame Inanspruchnahme von Natur und Landschaft sowie eine ressourcenschonende ökologische Bauweise zu achten. Sofern neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden, hat dieses in Anbindung an die bebaute Ortslage zu erfolgen und die bereits vorhandenen Infrastrukturen sollen genutzt werden. [vgl. LEP 2005, S. 33]

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP Westmecklenburg) aus dem Jahre 2011 erstreckt sich über den Landkreis Nordwestmecklenburg, die Landeshauptstadt Schwerin und die

Hansestadt Wismar. Die Hansestadt befindet sich als Mittelzentrum teilweise in einem Tourismusentwicklungsraum sowie Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

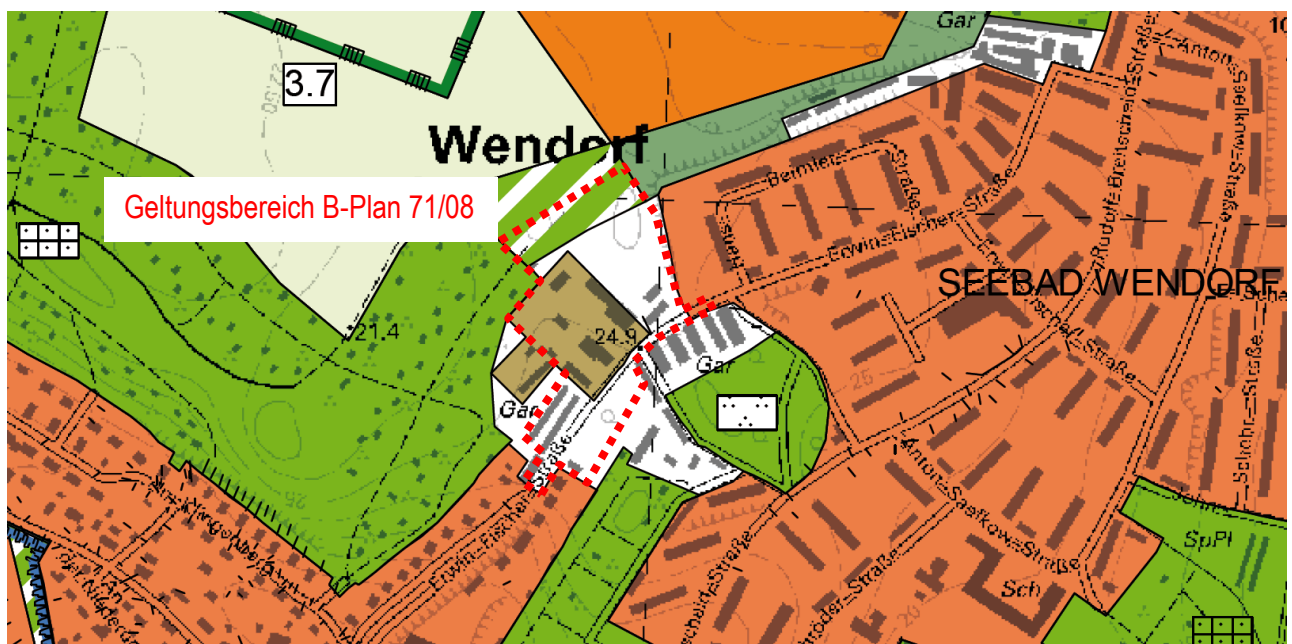
Als Mittelzentrum ist Wismar ein Konzentrationsort für die Siedlungsentwicklung und die Wohnbauflächen sind bedarfsgerecht zu konzentrieren. „Der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken.“ [RREP Westmecklenburg, S. 55] Ziel ist es, die Inanspruchnahme von Grund und Boden zu verringern sowie eine weitere Landschaftszersiedlung zu vermeiden. Vorrang hat daher die Nutzung von bereits erschlossenen und ehemals militärisch, gewerblich sowie landwirtschaftlich genutzten Objekten. [vgl. RREP Westmecklenburg, S. 56] Ein sparsamer Umgang mit Natur und Landschaft ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen und vorhandene Infrastrukturen sind zu nutzen.

3.3 Rechtliche Vorgaben

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar, aktualisierter Stand vom 31.01.2012, stellt für die ehemalige Gutshofanlage eine gemischte Baufläche, für die nördliche Grünfläche eine geplante Grünfläche und für die restlichen Bereiche Fläche für Garagen dar (siehe Abb. 1).

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich ein Wohngebiet und Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung fest. Die Planung entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB notwendig. Es handelt sich dabei um die 57. Änderung.

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar



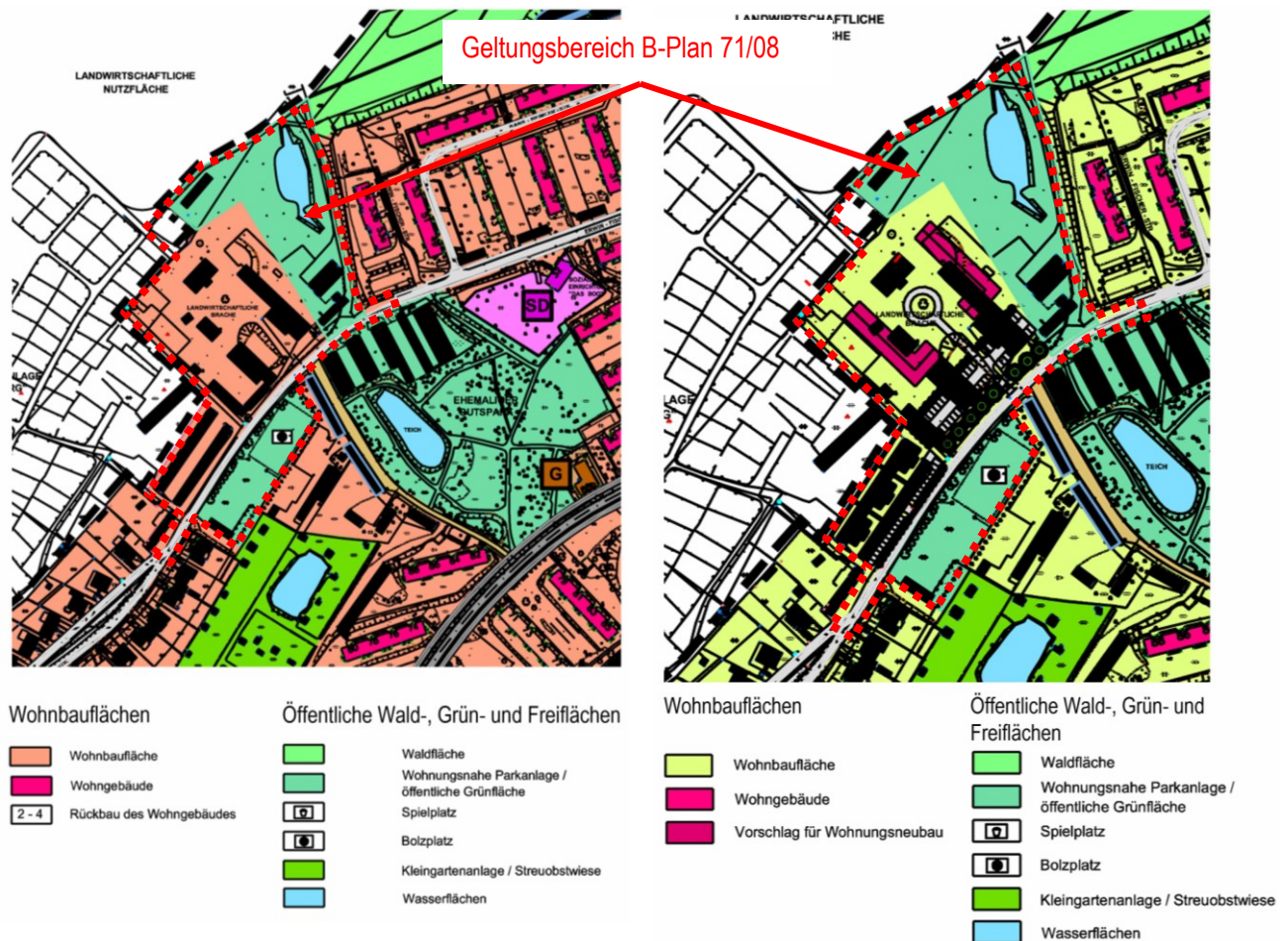
3.4 Städtebaulicher Rahmenplan

Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Zielen des städtebaulichen Rahmenplans für Wendorf aus dem Jahre 2005. Für den Geltungsbereich ist im Rahmenplan eine Entwicklung als Wohngebiet mit wohnungsnaher Parkanlage bzw. öffentlicher Grünfläche vorgesehen.

Das im Rahmenplan vorgeschlagene Gestaltungskonzept wird nicht vom Bebauungsplan übernommen. Vorgesehen waren größere Strukturen zwischen Wohnhaus und Erwin-Fischer-Straße. Im Zentrum der Be-

bauung sollte eine Platzsituation entstehen, dessen Ränder durch die Bebauung eingefasst werden. Vorgezogen wird nun eine kleinteilige Bebauung mit Einfamilienhäusern, unter Rücksichtnahmen auf die Lage am Ortsrand und den Übergang zur offenen Landschaft.

Abb. 2 u. 3: Ausschnitte aus dem Rahmenplan Wendorf, Nutzungskonzept und Gestaltungsplan



4. Planungsziele

4.1 Grundzüge der Planung

Geplant ist, alle baulichen Nebenanlagen im Plangebiet zurückzubauen. Bedingt durch den schlechten Bauzustand bedarf das Wohnhaus der umfassenden Modernisierung und Instandsetzung. Die Außenwände, das Dach und die Veranda sind aufgrund des Denkmalwertes des Gebäudes zu erhalten, fachgerecht und materialgerecht instand zu setzen. Welche Gebäudeteile zurückgebaut bzw. erneuert werden können erfordert die denkmalrechtliche Prüfung und Genehmigung. Auf der frei werdenden Fläche steht ausreichend Raum für die geplante Wohnbebauung zur Verfügung, welche durch den Bebauungsplan vorbereitet und städtebaulich geordnet wird.

Vorgesehen ist eine kleinteilige und durchgrünte Struktur in Form von freistehenden Einfamilienhäusern. Das Wohngebiet wird mit geplanten 30 Häusern auf Grundstücken mit einer Größe von mindestens 400 m² relativ klein ausfallen und kann gut in die Ortsrandlage integriert werden. Die Auswirkungen auf das Stadtbild werden sehr gering ausfallen, da östlich größere Strukturen an das Plangebiet anschließen.

Wie bereits die Nebenanlagen und Stallgebäude sollen die Einzelhäuser so angeordnet werden, dass zwischen der Erwin-Fischer-Straße und dem Wohnhaus eine unbebaute Sichtachse erhalten bleibt. Die Sichtachse soll zugleich der inneren Erschließung des Gebiets dienen. Geplant ist eine Widmung als verkehrsberuhigte Verkehrsfläche. Vom vorderen Teil des geplanten Wohngebiets bis zum rückwertigen Teil sollen sich die Häuser in mehreren Reihen hintereinander anordnen und durch private Stichstraßen erschlossen werden. Um eine bessere Flächenausnutzung zu erwirken, ist hinter dem Wohnhaus die Anordnung einer weiteren Gebäudereihe vorgesehen. Das Maß der baulichen Nutzung für die Neubauten wird entsprechend niedrig gehalten, da es sich bei dem Wohnhaus um das weiterhin dominierende Gebäude handeln soll.

Zwischen der Zeilenbebauung im Osten und dem Neubaugebiet ist beabsichtigt, durch den Rückbau der dortigen Garagen und anschließender Begrünung, den Übergang von den größeren zu den kleineren Strukturen zu gewährleisten und den Grüncharakter des Plangebiets aufzuwerten. Ebenfalls dazu beitragen werden die begrünten privaten Gärten.

Weiterhin soll das Wohnhaus das dominante Gebäude im Plangebiet bleiben. Zulässig ist für dieses eine zweigeschossige Bebauung mit einer maximalen Firsthöhe von 11,20 m. Das entspricht dem derzeitigen Bestand und bei einer evtl. notwendigen Rekonstruktion u. a. nach einem Brandschaden, kann das Gebäude wieder entsprechend getreu errichtet werden.

4.2 Gliederung des Plangebietes

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Bereiche:

- Wohnbauflächen
- Verkehrsflächen unterschiedlicher Form
- Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung
- Wasserfläche (geschütztes Biotop)
- Fläche für die Versorgungsanlage (Pumpwerk)

5. Städtebauliche Konzeption

5.1 Art der baulichen Nutzung

Für den zentralen Bereich des Geltungsbereichs, ehemaliger Gutshof, und die westlichen Garagengebäude setzt der Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest.

Durch die Lage des Plangebiets am Stadtrand und umgeben von relativ viel Grünstrukturen soll hier ein ruhiges Wohnen abseits der Wismarer Innenstadt ermöglicht werden. Um das Wohnen nicht unnötig zu stören, werden gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB im Allgemeinen Wohngebiet zulässige und ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen. Unzulässig sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Allgemein zulässig bleiben weiterhin Anlagen für kirchliche, kulturelle, sozial, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Vorstellbar ist u. a. eine Nutzung des Wohnhauses als Gemeinschaftshaus.

Ausgeschlossen werden für die Kleintierhaltung vorgesehene Nebenanlagen und Einrichtungen. Auf den relativ kleinen Grundstücken würde diese lärm- und geruchsintensive Nutzung schnell zu Konflikten in der Nachbarschaft führen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der Eigenart der näheren Umgebung und am derzeitigen Bestand. Aus diesem Grund werden im Geltungsbereich verschiedene Maße der baulichen Nutzung festgesetzt.

Für das Wohngebäude des Gutshofes (WA 1) sind zwei Vollgeschosse bei einer Traufhöhe von 5,50 m und einer Firsthöhe von 11,20 m zulässig, diese entspricht dem Bestand. Die Grundfläche wird auf 300 m² festgesetzt und ist gegenüber dem Bestand (283 m²) leicht erhöht. Dadurch wird ein Spielraum für An- und Umbauten oder andere Maßnahmen, die voll an die GRZ angerechnet werden, ermöglicht. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ von bis zu 50 Prozent durch die unter § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen ist zulässig. Somit ergibt sich eine maximal zulässige Gesamtversiegelung von 450 m².

Die umliegende Bebauung im Bereich der Hofanlage (WA 2, WA 3 und WA 4) soll entsprechend untergeordnet sein und die gewünschte kleinteilige Struktur widerspiegeln. Festgesetzt wird ein Vollgeschoss bzw. im WA 4 zwei Vollgeschosse bei Traufhöhen von max. 3,50 m und Firsthöhen von max. 8,00 m. Die GRZ liegt mit 0,30 unter der gem. § 17 BauNVO festgesetzten Obergrenze von 0,40 im Allgemeinen Wohngebiet, bietet dennoch genügend Spielraum für eine typische Einzelhausbebauung mit Terrassen auf den mindestens 400 m² großen Grundstücken. Für die Anordnung von Garagen, Stellplätze, Zufahrten und sonstigen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bleibt genügend Spielraum, da eine Überschreitung der GRZ von bis 50 Prozent durch diese Anlagen möglich ist.

Im Teilbereich WA 4 ergibt sich die abweichende Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen aufgrund der dort ausschließlich ermöglichten flach geneigten Dächer. Die Dachform orientiert sich an den unmittelbar angrenzenden Häusern. Da diese Dachart keine Aufenthaltsräume in Dachgeschoss ermöglicht, die zulässige Grundfläche von 0,30 für eine Bungalowbebauung jedoch zu klein wäre, sind hier zwei Vollgeschosse zulässig. Die Höhenausbildung bleibt mit 8,00 m zulässiger Gesamthöhe äquivalent zur geplanten Bebauung auf der Hofanlage.

Innerhalb der zu den Baugrundstücken gehörenden privaten Erschließungsanlagen (Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) ist eine Vollversiegelung möglich, welche nicht an die GRZ der Baugrundstücke anzurechnen ist (siehe Pkt. 5.7).

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Im Plangebiet sind nur Einzelhäuser zulässig, um die gewünschte Kleinteiligkeit zu erreichen. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, wurden die überbaubaren Grundstücksflächen großzügig bemessen. Den neuen Eigentümer soll ein möglichst großer Spielraum bei der Gestaltung ihrer Grundstücke ermöglicht werden.

Die Baugrenzen auf dem Grundstück des Wohnhauses wurden im vorderen Bereich und seitlich so gewählt, dass es sich in seinen Maßen an dem Bestandsgebäude orientiert. Zwischen Gebäude und Baugrenze bleibt dennoch ein wenig Spielraum für bauliche Erweiterungen. Diese können u. a. aufgrund von gesteigerten Brandschutzanforderungen notwendig werden. Im hinteren Bereich bildet die Baugrenze eine Flucht mit der hinteren Baugrenze der letzten Baureihe im westlichen Teilbereich des WA 2. Sollte es nach einem Brand oder Streichung des Gebäudes aus der Liste der Baudenkmale zu einer Rekonstruktion des Wohnhauses

kommen, kann dieses in seiner Lage weiter zurückgesetzt werden. Dadurch kann eine größere, besser nutzbare und freundlichere Platzsituation vor dem Wohnhaus entstehen. Eine Beschränkung der GR auf 300 m² verhindert, dass eine vollständige Bebauung des Baufelds erfolgt. Das Haus muss in seiner derzeitigen Dimensionierung wieder errichtet werden.

Auf allen Baugrundstücken ist das Vortreten von Erkern, Vorsprüngen und Terrassen von max. 1,50 m über die festgesetzten Baugrenzen auf insgesamt 25 % der jeweiligen Fassadenlänge eines Gebäudes zulässig. Nicht übertreten werden darf jeweils die an der zugehörigen Erschließungsanlage eines Grundstücks angeordnete Baugrenze. Bei der zugehörigen Erschließungsanlage handelt es sich um die öffentliche oder private Verkehrsfläche, an der sich die Einfahrt des jeweiligen Grundstücks befindet. Durch die Festsetzung wird die Anordnung von Terrassen und weiteren Gebäudeteilen auch außerhalb der seitlichen und hinteren Baugrenze ermöglicht. Dieses ist teilweise bedingt durch die schmalen Grundstückszuschnitte bzw. -tiefen erforderlich. Eine an das Haus angrenzende Terrasse wäre den Eigentümern anderenfalls verwehrt und die Aufenthaltsqualität im Freien würde abnehmen.

Die Grundstückfläche unmittelbar an den Erschließungsstraßen soll dem ruhenden Verkehr und außerhalb der Bereiche für Zufahrten und Stellplätze vornehmlich einer Grüngestaltung der privaten Gärten vorbehalten bleiben. Unterstützt wird dieses Ziel durch die örtlichen Bauvorschriften, welche für den Bereich ausschließlich heimische Laubholzhecken oder Zäune mit entsprechender Hinterpflanzung sowie im Bereich der Erwin-Fischer-Straße eine bepflanzte Feldsteinmauer als Einfriedungen zulassen. Insgesamt tragen die Festsetzungen zu der gewünschten Durchgrünung des Wohngebiets bei.

Eine Überbauung, der zu den öffentlichen Verkehrsflächen, privaten Erschließungswegen und der Grünfläche „Parkanlage“ gerichteten Baugrenzen, durch oberirdische Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, ist ebenfalls aus o. g. Gründen nicht gestattet.

Zwischen Garagen und Carports ist ein Abstand von 5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Erschließungswegen (Geh-, Fahr- und Leitungsrechten z. G. der Anlieger) einzuhalten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass zwischen den überdachten Stellplätzen und der Straße genügend Raum für die Unterbringung eines zweiten Stellplatzes verbleibt. Auf jedem Grundstück stehen somit mindestens zwei Stellplätze zur Verfügung. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze wird ebenfalls in den örtlichen Bauvorschriften festgeschrieben. Sofern Nebenanlagen ein Bestandteil der Garage sind, z. B. in Form eines Abstellraums, sind diese ebenfalls bereits ab einem Abstand von 5 m zur zugehörigen Erschließungsanlage und nicht erst innerhalb der Baugrenze zulässig.

5.4 Mindestmaß der Baugrundstücke und höchstzulässige Zahl von Wohnungen

Das Einfamilienhausgebiet soll neben der Wohnnutzung Fläche für die gärtnerische Nutzung zur Verfügung stellen und eine für die Stadtrandlage typische aufgelockerte Dichte aufweisen. Aus diesem Grund ist eine Mindestgrundstücksgröße von 400 m², die privaten Erschließungsanlagen sind nicht an die Grundstücksgröße anrechenbar, und maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude als Festsetzung in den Bebauungsplan eingeflossen. Ausnahme bildet wieder das bestehende Wohnhaus, hier sind bis zu neun Wohnungen zulässig.

5.5 Fläche für die Aufschüttung

Im östlichen Bereich des geplanten Wohngebiets fällt das Gelände in Richtung Grünfläche um mehrere Meter ab. Für den Bereich werden daher Aufschüttungen zwischen 0,30 m und 1,50 m notwendig, um die geplante Bebauung zu ermöglichen. Im Vorfeld wurde die notwendige Ausdehnung der Aufschüttung überprüft und entsprechend auf das notwendige Maß reduziert. Die maximal aufzufüllende Höhe von 1,50 m ist nur in

wenigen Bereichen notwendig. Den im Bebauungsplan dargestellten Schnitten können die genauen Geländeauftragsprofile entnommen werden.

Die Maßnahme soll sich lediglich auf das Baugebiet beschränken und nicht die angrenzende Grünfläche betreffen. Dazu soll die Aufschüttung vor der Grünfläche durch eine Feldsteinmauer abgefangen werden. Gesehen von der Grünfläche wird diese eine Höhe von max. 1,50 m aufweisen und in Richtung Erwin-Fischer-Straße in niedriger Höhe auslaufen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können mit dieser Maßnahme weitestgehend reduziert werden. Im Bebauungsplan wird die Mauer in ihrer Lage und Größe dargestellt. Der Erhalt der Mauer wird über privatrechtliche Verträge mit den künftigen Grundstückseigentümern im Zuge des Kaufvertrags geregelt.

Aus optischen Gründen ist vor der Feldsteinmauer, auf den privaten Baugrundstücken, die Pflanzung einer 1,50 m breiten, freiwachsenden und mindesten einreihigen Hecke vorgeschrieben. Diese dient nicht als Kompensationsmaßnahme für den durch die Planung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft.

Sofern die Mauer eine Höhe von 90 cm im Bereich der Wohnbebauung unterschreitet, ist bei einer Absturzhöhe von 1,00 m zur Sicherung eine mindestens 90 cm hohe Umwehrung vorzusehen. Die Reglementierung zur Ausbildung als Feldsteinmauer und maximalen Höhe der Einfriedung erfolgt in den örtlichen Bauvorschriften.

Bei der Bodenaufschüttung ist darauf zu achten, dass schädliche Bodenveränderungen und insbesondere bodenschädigende Prozesse nicht hervorgerufen werden. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden. Nach Aufbringen von Materialien mit einer Mächtigkeit von mehr als 20 cm ist auf die Sicherung oder den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Die DIN 19731 (Ausgabe 5/1998) ist zu beachten.

5.6 Örtliche Bauvorschriften

Dachform und -neigung

Als baugestalterische Maßnahmen werden die Mindest- und Höchstmaße der Dachneigung festgesetzt. Für die Sattel- und Walmdächer sind Dachneigungen zwischen 25° und 45° zu wählen. Die Dachform orientiert sich an der Dachform des erhaltenswerten Bestandsgebäudes und der zurückzubauenden Nebenanlagen sowie Stallgebäude. Mit dieser Maßnahme soll der Charakter der Gutshofanlage auch bei Neubebauung erkennbar bleiben.

Für die Gebäude unmittelbar an der Erwin-Fischer-Straße im WA 3 wurde ein geringerer Gestaltungsspielraum bei der Dachneigung zwischen 35° und 45° gewählt. Hier soll ein einheitliches Höhenbild unmittelbar an der Straße entstehen, den Straßenraum entsprechend gliedern und die hinterliegende Bebauung abschirmen. Aus diesem Grund ist hier ebenfalls eine einheitliche Firstrichtung, in Form von giebelständiger Bauweise zur Erwin-Fischer-Straße umzusetzen. Im inneren Bereich des Wohngebiets (WA 2) kann die Firstrichtung sowohl parallel zur zugehörigen Erschließungsstraße als auch in einem 90°-Winkel zu dieser gewählt werden. Ohne die Festsetzung einer Firstrichtung besteht die Gefahr, dass eine ungegliederte Bebauung entsteht. Dieses würde dazu führen, dass der ehemalige Charakter der Hofanlage verloren ginge bzw. nicht mehr erkennbar wäre. Für das Wohnhaus wurde die bestehende Firstrichtung übernommen.

Nicht zentral auf der alten Hofanlage liegen die Häuser im Teilbereich WA 4. Diese bilden den Übergang zwischen Hofanlage und anschließender Bebauung im Südwesten. Gestalterisch soll sich die Bebauung bereits an den anschließenden Gebäudebestand, mit flach geneigten Dächern, orientieren. Folglich sind Dachneigungen von 12° bis 30° zulässig. Die Ausbildung eines Giebels soll aufgrund der geringen Dach-

neigung nicht erfolgen. Ohne Giebel kann ebenfalls die optische Wirkung der Zweigeschossigkeit gemindert werden. Zulässig sind daher ausschließlich Walmdächer. Sonderformen wie u. a. das Krüppelwalmdach fallen nicht darunter und sind sowohl im WA 4 als auch in den anderen Teilbereichen ausgeschlossen.

Dacheindeckung

Der näheren Umgebung und der alten Gutshofanlage entsprechend sind als Dacheindeckung für die Neubauten nur nicht glänzende Materialien und die folgenden Farbtöne zulässig:

- dunkelrot, zwischen den RAL-Farben 3002 bis 3005;
- dunkelbraun, zwischen den RAL-Farben 8011 bis 8017;
- anthrazit in den RAL-Farben 7021, 7024, 8019, 8022, 9004 und 9011.

Da die Hansestadt Wismar die Nutzung von Solaranlagen unterstützt, sind diese von der Vorschrift ausgenommen.

Baukörpergestaltung

Im Bauordnungsrecht wird ein Einzelhaus anders definiert als im Bauplanungsrecht. Solange es keine Grundstücksteilung gibt, ist ein Doppelhaus im Sinne des Bauplanungsrechts im Bauordnungsrecht ein Einzelhaus. Aufgrund der Tatsache, dass Grundstücksteilungen keiner baurechtlichen Genehmigung unterliegen, kann es dazu führen, dass ein Doppelhaus nach bauplanungsrechtlicher Auffassung als Einzelhaus (ohne Grundstücksteilung) genehmigt wird, auch wenn es optisch wie ein Doppelhaus wirkt, da pro Einzelhaus 2 Wohnungen zulässig sind, und dann im Nachgang Grundstücksteilungen erfolgen. Aufgrund der Tatsache, dass eine solche Festsetzung in der Vergangenheit zu Problemen geführt hat, wird die Baukörpergestaltung reglementiert. Sofern zwei Wohnungen in einem Baukörper angeordnet werden, ist dieser so zu gestalten, dass eine Realteilung in zwei Haushälften ausgeschlossen ist. Auch optisch darf durch die Anordnung der Fenster nicht der Eindruck eines Doppelhauses entstehen. Davon ausgeschlossen ist das Wohnhaus im Teilgebiet WA 1.

Einfriedungen

Um eine optische Einengung des Straßenraums, insbesondere der privaten Erschließungsstraßen, zu verhindern, sind Einfriedungen an diesen nur in Form von heimischen Laubholzhecken oder Zäunen mit einer Hinterpflanzung in vorgenannter Form und einer maximalen Höhe von 1,00 m gestattet. Drahtzäune sind nur vor der Hecke zulässig. Das bedeutet, dass diese von der Straße aus nicht sichtbar sein dürfen.

An der Erwin-Fischer-Straße sind Einfriedungen bis auf eine maximale Höhe von 0,70 m beschränkt. Dieses gilt ebenfalls für die an der Erwin-Fischer-Straße und am Anfang der inneren Erschließung dargestellte Feldsteinmauer. Durch die Höhenbeschränkung soll verhindert werden, dass der Eindruck einer Geschlossenheit des Gebiets nach außen entsteht. Insbesondere die Feldsteinmauer würde bei größeren Höhen recht massiv wirken. Ebenfalls soll die Sicht der Autofahrer nicht unnötig eingeschränkt werden. Auf der Feldsteinmauer ist als Abschluss, wie für eine Gutshofanlage typisch, eine Bepflanzung mit bodendeckenden Rosen vorgesehen. Bei der vorgeschriebenen Bepflanzung wurde darauf geachtet, dass diese mit der festgesetzten Maximalhöhe vereinbar ist und nicht wild über diese hinauswuchert.

Eine Beschränkung für die Einfriedungen zwischen den Grundstücken ist nicht vorgesehen. Hier sind bereits ausreichende Regelungen in der Landesbauordnung getroffen worden. Einfriedungen mit einer Höhe von 2,00 m benötigen eine bauordnungsrechtliche Genehmigung.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss und an der Stätte der Leistung in einer Größe von max. 0,50 m² zulässig. Eine Befestigung der Werbung an der Einfriedung des jeweiligen Grundstücks oder ein Schild im Vorgarten, dessen Oberkante das Erdgeschoss nicht überragt, fällt ebenfalls unter dem Begriff „Stätte der Leistung“. Die Anlagen selbst dürfen nicht selbst leuchten. Eine indirekte Beleuchtung ist jedoch möglich.

Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Windernergieanlagen

Durch die Vorschriften werden zudem in einem Wohngebiet störende gestalterische Elemente wie Müllbehälter ohne Umkleidung und Windenergieanlagen untersagt.

Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen die örtlichen Bauvorschriften kann gem. § 84 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

5.7 Private Erschließungsanlage (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte)

Ein Großteil der Grundstücke im Plangebiet wird über private Erschließungsanlagen erschlossen. Diese werden als Geh-, Fahr- und Leitungsrechte innerhalb des Bebauungsplans dargestellt und später den privaten Grundstücken in etwas gleichen Teilen zugeschlagen. Das hat zur Folge, dass bereits durch diese nicht nutzbare Grundstücksfläche relativ schnell die vorgeschriebenen Grundstücksgrößen von 400 m² erreicht werden und dem eigentlichen Ziel der Festsetzung widersprochen wird. Um ausreichend große und nutzbare Grundstücke von mindestens 400 m² planungsrechtlich gewährleisten zu können, wurde ergänzend festgesetzt, dass mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht behaftete Flächen nicht an die Mindestgrundstücksgröße anrechenbar sind.

Zur Herstellung der Erschließung ist eine vollständige Versiegelung innerhalb der privaten Erschließungsanlage erforderlich. Sofern diese an die zulässige Grundflächenzahl von 0,3 angerechnet werden würde, bliebe für die baulichen Anlagen auf den Baugrundstücken nicht mehr ausreichend zu versiegelnde Fläche übrig. Um dieses zu vermeiden, wurde festgelegt, dass innerhalb der privaten Erschließungsanlagen unabhängig von der festgesetzten Grundflächenzahl eine Vollversiegelung möglich und diese nicht an die Baugrundstücke anzurechnen ist.

5.8 Verkehrskonzept

5.8.1 Äußere Erschließung

Zur Sicherung der verkehrlichen Anbindung des neuen Wohngebiets wurden mehrere Varianten diskutiert. Eine Variante sah den Ausbau der derzeit unbefestigten Wegeverbindung zwischen der Rudolf-Breitscheid-Straße, Garagenkomplex, Pappelwald und geplanter Zufahrt des Plangebiets an der Erwin-Fischer-Straße vor. Bedingt durch den dicht stehenden Großbaumbestand auf der nördlichen Fahrbahnseite und der Garagenreihe, bestehend aus Garagenvorfeldern und Toren, auf der südlichen Fahrbahnseite ist die erforderliche Querschnittsbreite zur Errichtung einer Verkehrsanlage entsprechend der erforderlichen Richtlinien nicht möglich. Aus diesem Grund wurde diese Variante nicht weiter verfolgt.

Realisieren lässt sich dagegen der Anschluss des geplanten Wohngebiets an das überregionale Straßennetz der Hansestadt Wismar über die nördliche Anbindung der Erwin-Fischer-Straße und der Rudolf-Breitscheid-Straße. Dazu soll der Ausbauzustand der Erwin-Fischer-Straße verbessert werden. Derzeit endet die 5,50 m

breite und asphaltierte Fahrbahn der Erwin-Fischer-Straße auf Höhe der Hausnummer 50 östlich des Plangebiets. Bis dahin ist ebenfalls ein 2,00 m breiter Gehweg vorhanden. Anschließend besteht die Deckschicht aus Natursteinpflaster und der Ausbauquerschnitt beträgt 2,70 m bis 3,00 m. Eine Entwässerung ist nicht vorhanden und der Seitenstreifen unbefestigt.

Der momentane Zustand der Straße bringt für das neue Wohngebiet zwei Probleme mit sich. Zum einen ist ein gefahrloser Schulweg aufgrund der fehlenden Nebenanlagen für Fußgänger und Radfahrer nicht gewährleistet. Zum anderen sind die Fahrgeräusche durch das Natursteinpflaster deutlich ausgeprägter. Aus diesen Gründen soll die Erwin-Fischer-Straße auf einer Länge von ca. 245 m unter Beachtung der maßgebenden Richtlinien zur Erschließung des geplanten Wohngebiets mit einer asphaltierten Fahrbahn ausgebaut werden. Zugleich ist ein schleichender Durchgangsverkehr zur Bruno-Tesch-Straße zu verhindern.

Geplant ist der Straßenbau in zwei Ausbauquerschnitten. Der erste Ausbauquerschnitt beginnt auf Höhe der Hausnummer 50 und endet an der Zufahrt zum Wohngebiet. Vorgesehen ist hier die Fahrbahn auf eine Breite von 5,55 m mit Asphalt auszubauen. Ermöglicht wird der Begegnungsverkehr Lkw/Lkw. Der Radverkehr soll die Straße benutzen. Ein Gehweg aus Betonpflaster mit einer Breite von 1,80 m und 0,50 m Sicherheitsstreifen (Gesamtbreite 2,30 m) ist auf der nördlichen Fahrbahnseite vorgesehen. Die Ausbauqualität erfüllt die Kriterien einer Erschließungsstraße und sichert die verkehrstechnische Anbindung des Wohngebietes.

Der zweite Ausbauquerschnitt beginnt an der Zufahrt zum geplanten Wohngebiet und endet an der Gabelung des Holwegs/Mischverkehrsfläche in Höhe der Erwin-Fischer-Straße Nr. 54. Für diesen wurden drei Ausbauvarianten untersucht, mit dem Ziel den Durchgangsverkehr nicht zu begünstigen und den Schulweg vom neuen Wohngebiet bis zur Ostseeschule sicher zu gestalten.

Der zweite Ausbauquerschnitt beginnt an der Zufahrt zum geplanten Wohngebiet und endet an der Gabelung des Hohlwegs / Mischverkehrsfläche in Höhe der Erwin-Fischer-Straße Nr. 54. Zur Sicherung des Begegnungsfalls Lkw/Pkw ist eine Ausbaubreite der Fahrbahn von 4,75 m in diesem Abschnitt vorgesehen. Der Rad- und Fußgängerweg erhält eine Wegebefestigung von 2,50 m zuzüglich eines 0,50 m breiten Sicherheitsstreifens zur Fahrbahn. Somit wird der Rad- und Fußgängerverkehr, insbesondere aus Richtung der Bruno-Tesch-Straße, sicher bis zum Wohnpark Erwin-Fischer-Straße geführt (Schulwegsicherung).

Aufgrund der wesentlichen Verbesserung des Fahrbahnzustandes der Erwin-Fischer-Straße ist mit einer Zunahme des Durchgangsverkehrs zu rechnen. Diese würde bei einer Frequentierung von 1.000 Kfz/16h am Tage bzw. 80 Kfz/8h im Zeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr zu einer Überschreitung der Orientierungswerte für den Schallschutz im Städtebau führen (siehe Pkt. 7). Um dem entgegenzuwirken, sind bauliche Maßnahmen vorgesehen. So ist zwischen der Erwin-Fischer-Straße im Bereich des Plangebiets und der Gabelung des Hohlwegs / Mischverkehrsfläche die Errichtung einer Diagonalsperre, vorzugsweise durch Borde und entsprechende Auspflasterung, geplant. Diese Diagonalsperre soll nur durch Rettungsfahrzeuge sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge befahrbar sein. Der sonstige Durchgangsverkehr muss an dieser Stelle wenden. Dafür sind zwei Wendeanlagen vorgesehen. Sollte es trotz der Errichtung der Diagonalsperre und der Wendeanlagen zu einer vermehrten unzulässigen Überfahung der Borde kommen, ist diese Durchfahrt mit weiteren Maßnahmen, z. B. Poller, abzusperren.

Eine Wendeanlage ist auf der Zufahrt und dem derzeitigen Parkplatz der Kleingartenanlage vorgesehen. Die derzeit im Eigentum des Kleingartenvereins stehende Fläche wird zu diesem Zweck als Verkehrsfläche einem öffentlichen Zweck gewidmet. Im Gegenzug übernimmt der Vorhabenträger des Bebauungsplans den Rückbau des Stallgebäudes auf der durch den Bebauungsplan 44/96 vorbereiteten Stellplatzanlage des Kleingartenvereins und stellt diese her. Diese ist bereits zwischen dem Kleingartenverein und dem Vorhabenträger abgestimmt.

Eine weitere Wendeanlage auf der der östlichen Seite der Erwin-Fischer-Straße in Höhe der Kleingarten-/Garagenzufahrt zu errichten und mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Allgemeinheit zu belasten. Da sich die Fläche im Eigentum der Hansestadt Wismar befindet, steht einer Nutzung nichts entgegen.

Sollte es trotz der zur Verfügung stehenden Wendemöglichkeiten zu einer vermehrten unzulässigen Überfahung der Hochborde kommen, ist diese Durchfahrt bei Überschreitung der o. g. Frequentierung durch Kfz mit weiteren Maßnahmen abzusperren.

5.8.2 Innere Erschließung

Die Anbindung des Wohngebiets an die Erwin-Fischer-Straße ist über eine verkehrsberuhigte Stichstraße geplant. Da die Grundstücke nicht alle an die Stichstraße grenzen, erfolgt die verbleibende Erschließung über private Erschließungsanlagen. Diese sind im Bebauungsplan durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gekennzeichnet und werden im Zuge der Gesamterschließung hergestellt.

Insgesamt zweigen vier dieser privaten Wege von der inneren Erschließung ab. Diese sind untergeordnet an die öffentliche Verkehrsfläche anzubinden. Eckgrundstücke, die sowohl an der Stichstraße als auch an einer privaten Erschließung grenzen, dürfen ausschließlich über die privaten Verkehrsflächen erschlossen werden. Aus diesem Grund wurden Zufahrten an der Stichstraße weitestgehend ausgeschlossen. Der Querschnitt der Stichstraße bleibt, durch das Verbot von Zufahrten, ausreichend dimensioniert, um hier öffentliche Stellplätze, Abfall- und Wertstoffsammelplätze und die Ausfahrtsbereiche der Privatstraßen anordnen zu können.

Ausnahme bilden die unmittelbar an der Erwin-Fischer-Straße liegenden Grundstücke. Der Großteil der Grundstücke erhält eine direkte Ein- und Ausfahrt zu der Straße. Eine rückwärtige Erschließung ist aufgrund der dadurch notwendigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme nicht sinnvoll. Im Bereich der Feldsteinmauer sind die Zufahrten generell ausgeschlossen. Die Eckgrundstücke an der Stichstraße sind daher ausnahmsweise über diese angebunden.

Auf den großzügigen Grundstücken wird die Anordnung von jeweils zwei Stellplätzen problemlos ermöglicht und ist entsprechend festgesetzt. Dadurch kann verhindert werden, dass ein unnötiger Parkdruck auf die öffentlichen Verkehrsflächen entsteht.

5.8.3 Fußläufige Erschließung

Wie bereits unter Pkt. 5.8.1 erläutert, soll mit dem geplanten Ausbau der Erwin-Fischer-Straße der Straßenraum um derzeit fehlende Nebenanlagen ergänzt werden. Ein Fuß- und Radweg mit einer Breite von ca. 2,50 m und 0,50 m Sicherheitsstreifen zwischen Zufahrt zum Wohngebiet und Hohlwegabschnitt sichert den künftigen Schulweg. Zudem wird ein Fußweg mit einer Breite von ca. 1,80 m und 0,50 m Sicherheitsstreifen zwischen Getränkemarkt und Zufahrt Wohngebiet angeordnet.

Im Wohngebiet sind die inneren Erschließungsstraßen (privat und öffentlich) als verkehrsberuhigte Bereiche auszugestalten. Eine gleichberechtigte Nutzung von allen Verkehrsteilnehmern ist dadurch gewährleistet.

Die östlich an die private Grünfläche angrenzende Wegeverbindung bleibt weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich. Bei dem Weg handelt es sich um eine Wegeverbindung der Hansestadt Wismar. Dieser mündet in den nördlichen Weg in Richtung Seebad Wendorf. Um den Grüncharakter des Weges zu betonen, wird dieser als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Durchgangsweg“ dargestellt. Gleiches gilt für die Wege innerhalb der Maßnahmefläche M3.

Bereits innerhalb des B-Plans Nr. 44/96 wurde das am nördlichen Geltungsbereich liegende Stück der fußläufigen Verbindung durch ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit gesichert.

5.9 Städtebauliche Grünordnung

5.9.1 Grünflächen

Ziel ist es die östliche Grünfläche im Plangebiet (Teilbereich 1, Maßnahmefläche M1) für die Anwohner erlebbar zu machen. Dazu erhält diese die Zweckbestimmung „private Parkanlage“. Innerhalb der Grünstruktur befinden sich zudem erhaltenswerte Gehölzbestände und ein unter Biotopschutz stehender Teich. Beide Strukturen werden durch Festsetzungen im Bestand gesichert. Auf der Fläche werden Kompensationsmaßnahmen unmittelbar am Ort des Eingriffes festgesetzt. Zur Aufwertung sind dort u. a. neun hochstämmige Bäume einheimischer, wild vorkommender Art zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie eine zweischürige Wiesenfläche anzulegen. Zudem ist der Erhaltungszustand des Kleingewässers zu verbessern. Zum Erreichen des Ziels wurden in den Bebauungsplan Renaturierungsmaßnahmen festgesetzt (siehe Pkt. 5.9.5).

Die westlich an den geplanten Kinder- und Jungendspielplatz grenzende Gehölzfläche (Maßnahmefläche M2) dient ebenfalls zur Kompensation der Eingriffe im Plangebiet. Dort sind die 83 nicht standortgerechten Bäume, in Form von Pappeln, zu fällen und zu roden. Auf 30 % der Fläche sind naturnahe Gehölze zu pflanzen und die restlichen 70 % sind als extensive, maximal zweischürige Wiesenflächen anzulegen. Auf der Fläche ist durch den Bebauungsplan das Pflanzen von mindestens hochstämmige 21 Bäumen naturnaher Arten vorgeschrieben. Insgesamt ist ausreichend Fläche verfügbar, um 42 Bäume neu pflanzen zu können.

An der Stichstraße ist die Pflanzung von weiteren zwölf kleinkronigen Bäumen vorgesehen. Bereits während der Planung wurde darauf geachtet, dass möglichst viele Bäume erhalten bleiben können. Die Pflanzungen am Straßenraum und innerhalb der Maßnahmefläche M1 und M2 dienen als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe.

Die Grünfläche südöstlich der geplanten Wohnbebauung (Teilbereich 2) bleibt als Parkanlage weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich und dient zugleich als Kompensationsfläche für die Eingriffe im Plangebiet, Teilbereich 1 (siehe Pkt. 5.9.4).

Erhalten bleiben die bestehenden Wegeverbindungen für die Öffentlichkeit im gesamten Plangebiet (Teilbereich 1 und 2). Eine Unterscheidung dieser Flächen im Bebauungsplan findet statt.

Um einen Übergang zwischen Wohngebiet und landwirtschaftlicher Nutzfläche zu ermöglichen, wird das ehemalige Gartenland des Gutshauses im Norden als Wiesenfläche ausgewiesen. Die Fläche befindet sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers oder der Stadt und kann daher nicht als Kompensationsfläche in Anspruch genommen werden. Die Bereinigung und künftige Ausweisung der Fläche ist bereits mit dem Eigentümer abgestimmt.

Zur Sicherung der Begrünungsziele ist mit den Bauantragsunterlagen ein Freiflächenplan zur Abstimmung mit der Abteilung Planung der Hansestadt Wismar vorzulegen.

5.9.2 Erhaltenswerte Einzelbäume

Neben der Kastanie vor dem Wohnhaus befinden sich sieben erhaltenswerte Bäume auf der überplanten Fläche. Diese gilt es, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5.9.3 Kinder- und Jugendspielplatz

Südlich der Erwin-Fischer-Straße befindet sich ein Bolzplatz im Bestand. Derzeit wird der von der vorhandenen Wohnbebauung abseits liegende Platz kaum angenommen und ist nur in einem befriedigenden Zustand. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ergibt sich somit die Möglichkeit, die Fläche umzugestalten und zu beleben. Angeboten werden soll ein breiteres Spektrum an Spielmöglichkeiten für Jugendliche als auch für kleinere Kinder. Vorgesehen ist die Teilung in zwei etwa gleichgroße Bereiche. Einer dieser Bereiche soll als Ruhezone mit Spielgeräten für Kinder bis neun Jahre ausgebaut werden. Die andere Hälfte soll vor allem Jugendlichen zu Verfügung stehen. Erhalten bleiben soll hier eine Ballspielfläche. Da das geplante Wohngebiet besonders interessant für Familien mit Kindern ist, kann zugleich der zusätzlich entstehende Bedarf an Spielflächen gedeckt werden.

Gelöst wird ebenfalls die Problematik des geringen Abstands zwischen geplanter Wohnbebauung und dem Bolzplatz. Dieser wird nach Realisierung der Planung unter 30 m betragen. Durch die Spielgeräusche auf dem Bolzplatz werden die Beurteilungspegel zum Schallschutz für Wohnbebauung unterschritten. Eine direkt angrenzende Wohnbebauung wäre somit selbst mit Schallschutzmaßnahmen, z. B. in Form einer Schallschutzwand, unzulässig. Derzeit grenzt keine Wohnnutzung unmittelbar an den Platz. Der Betrieb des Jugend- und Kinderspielplatzes ist geräuschärmer und mit der geplanten Wohnnutzung verträglich.

5.9.4 Parkanlage Wendorfer Wäldchen (Maßnahmefläche M3)

Die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht vollständig ausgeglichen werden. Es bleibt eine Fehlmenge von 3.870 m² Flächenäquivalent. Die Fehlmenge soll durch weitere Kompensationsmaßnahmen auf einer ergänzenden Fläche (Teilbereich 2 des Bebauungsplans) ausgeglichen werden. Der Teilbereich 2 befindet sich wenige Meter südöstlich vom Plangebiet und wird lediglich durch einen Garagenkomplex von diesem getrennt. Bei der Fläche handelt es sich bereits um eine Grünfläche, welche von einem mittig liegenden Kleingewässer geprägt wird. Als Maßnahmen ist die Entschlammung des Gewässers und Renaturierung der Gewässerböschung vorgesehen. Durch die Entnahme von Gehölzen innerhalb der Grünfläche ist die zudem die Belichtung des Gewässers zu verbessern. Eine vollständige Kompensation der Eingriffe im Plangebiet kann mithilfe dieser zusätzlichen Maßnahme erreicht werden. Im Bebauungsplan wird die Fläche als öffentliche Parkanlage festgesetzt und entspricht somit den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Ebenfalls ausgewiesen werden die bestehenden Wegeverbindungen.

5.9.5 Maßnahmen Kleingewässer (M1 und M3)

Die im Plangebiet liegenden Kleingewässer entsprechen in ihrem derzeitigen Zustand nicht dem gewünschten Erhaltungszustand in Form von Biotopen. Daher sollen die Zustände insgesamt verbessert werden. Vorgesehen ist die Renaturierung der Gewässer. Der Teich innerhalb der Maßnahmefläche M1 soll dafür entschlammt und die Gewässersohle in Hinblick auf die Vergrößerung des Wasservolumens offengelegt werden. Das Gewässer innerhalb der Maßnahmefläche M3 soll ebenfalls entschlammt und die Böschung wieder flach hergestellt werden. Da es sich bei den Gewässern um Biotop handelt, ist die Entschlammung nur in der Zeit vom 01. August bis 30. September durchzuführen. Das ist der Zeitraum, indem die geringste Betroffenheit der im Gewässer lebenden Tierarten besteht. Für die erstmalige Entschlammung und spätere Eingriffe ist eine Naturschutzgenehmigung erforderlich. Diese ist bei der Naturschutzbehörde zu beantragen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen an den Teichen sind die Regelungen der §§ 39 bis 41 WHG i. V. m. den §§ 62 bis 66 LWaG M-V zu beachten. Die vorhandene Solabdichtung ist zu erhalten. Um die negativen Auswirkungen bei der Sedimentberäumung durch Schad- und Nährstoffe zu beschränken, ist zu prüfen, ob Gewässer abgepumpt und nach einer Abtrocknungsphase trocken ausgebaggert werden können. Ist dies nicht

möglich, ist zu prüfen, ob mit Schweb- Nähr- und Schadstoffen belastetes Wasser von einem Fanggraben aufgenommen und erst über ein Absetzbecken wieder in den Teich geleitet werden kann.

6. Artenschutz

Für die faunistische Bestandserfassung wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mehrere Begehungen im Plangebiet durch einen Fachgutachter durchgeführt und die Ergebnisse in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengestellt.¹

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht ein artenschutzrechtlicher Ausnahmetatbestand nur für den Abbruch des Gebäudebestands. Nach Umsetzung von CEF-Maßnahmen sowie Versorge-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht kein weiterer artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand mehr.

Für Brutvögel, Amphibien und Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Eigentlich sind für Fledermäuse ebenfalls keine Maßnahmen erforderlich, da keine geschützten Arten im Untersuchungsgebiet maßgebende Habitatbestandteile besitzen. Da mit letzter Sicherheit die Nutzung der Bestandsgebäude durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, ist als CEF-Maßnahme der Anbau von sechs Fledermaus-Fassandenquartieren am Hauptgebäude im Teilbereich WA 1 vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für geschützte Arten ist aus gutachterlicher Sicht Folgendes zu beachten:

- Brutvögel: Der Zeitraum zur Entfernung der Vegetationsschicht und Abbruch der Gebäude ist auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (September bis März) zu beschränken.
- Amphibien und Reptilien: Steile Böschungen sind bei Erdarbeiten zu vermeiden und Kabelgräben schnellstmöglich zuverschließen. Vorher evtl. hereingefallene Tiere sind zu entfernen.
- Fledermäuse: Der Gebäudeabbruch sollte in der Zeit von Oktober bis März erfolgen, um eine Beeinträchtigung evtl. vorhandener Übergangsquartiere bzw. Tageshangplätze auszuschließen.

Ein Abbruch der Gebäude außerhalb der empfohlenen Zeiträume sollte nur erfolgen, wenn zuvor gutachterlich geprüft wurde, ob es Anzeichen für die Anwesenheit von geschützten Arten gibt. Die Zulässigkeit ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen. Hinweise zu den einzelnen Punkten wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Für Brutvögel ist als Vorsorgemaßnahme der Anbau von insgesamt fünf Nistkästen für Nischenbrüter und sechs für Höhlenbrüter an den zu erhaltenden Bäumen im Plangebiet (Teilbereich 1) vorgeschrieben. Davon sind jeweils ein Kasten für beide Arten an den beiden Linden, der Kastanie und an jeweils zwei Mirabellen sowie zusätzlich ein Kasten für den Höhlenbrüter an der Wallnuss anzubringen.

Den Amphibien werden zwei Lesesteinhaufen von 2 m x 1 m als Unterschlupfmöglichkeit im Bereich des Kleingewässers der Maßnahmefläche M 1 zur Verfügung gestellt.

Vorsorgemaßnahmen für die anderen geschützten Arten sind nicht erforderlich.

¹ Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht, Martin Bauer, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, vom 24.07.2013 (Ergänzungen vom 29.10.2013)

7. Emissionen und Immissionen

Während der Planung wurden alle potenziellen Lärmemissionen in der Umgebung des Plangebiets ermittelt und deren Auswirkungen betrachtet. Neben dem Straßenverkehrslärm, ausgehend von der Erwin-Fischer-Straße und der neu geschaffenen inneren Erschließung des Plangebiets, gehörte dazu der südlich angrenzende Bolzplatz.

Schon im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung der Auswirkungen des Bolzplatzes auf die künftige Wohnbebauung konnte eine Unverträglichkeit der beiden Nutzungen festgestellt werden. Problematisch wäre vor allem der geringe Abstand des Bolzplatzes zum ersten Wohnhaus von unter 30 m. Selbst Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden würden nicht zu einer Unterschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte im Städtebau gem. DIN 18005-1 führen. Aus diesem Grund ist eine Umgestaltung und Umnutzung des Bolzplatzes in einen Kinder- und Jugendspielplatz vorgesehen. Diese Nutzung ist ebenfalls in der Nähe zur Wohnbebauung zulässig und mit dieser verträglich.

Durch einen Gutachter vertiefend untersucht wurde der Straßenverkehrslärm.² Bestandteil der Untersuchung war die derzeitige Situation der vorhandenen Wohnbebauung beidseitig des Hohlwegabschnitts der Erwin-Fischer-Straße und deren Mehrbelastung durch das neue Wohngebiet. Zusätzlich fand eine Berechnung der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen innerhalb des Plangebiets statt. Der geplante Ausbau der Erwin-Fischer-Straße samt baulicher Einschränkung der Durchfahrtsmöglichkeit wurde bei der Prognose berücksichtigt. Angenommen wird eine Verdoppelung der Verkehrsmengen aufgrund des Ausbaus und der Asphaltierung. Als Grundlage dienten Zahlen einer Verkehrszählung über den Zeitraum von drei Tagen auf der Erwin-Fischer-Straße Ende Mai / Anfang Juli 2013. Ausgehend von diesen Werten ergibt sich ein Beurteilungspegel von max. 53 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht für die Bestandsbebauung bei Beibehaltung des Pflasters in diesem Bereich und von max. 52 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in der Nacht für das Plangebiet. Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ für Allgemeine Wohngebiete von 55 bzw. 45 dB(A) werden somit auch nach Umsetzung der Planung eingehalten.

8. Infrastruktur

8.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung kann aus dem bestehenden Mittelspannungsnetz der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH in der Erwin-Fischer-Straße erfolgen. Für die Versorgung mit Niederspannung ist im Bereich der Erwin-Fischer-Straße eine Trafostation notwendig. Für diese ist ein geeigneter Standort im Bereich der Straße und innerhalb des öffentlichen Bauraums auszuweisen. Ausgehend von der Trafostation sind in die Stichstraße und in die vier privaten Erschließungsanlagen Niederspannungskabel zu verlegen. U. a. für die Ver- und Entsorger wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dargestellt.

Im Bereich der Stellplatzanlage am Wendebereich der Stichstraße ist ein Standort für einen Kabelverteilerschrank im öffentlichen Bereich bereitzustellen.

Für die Stromversorgung des WA 4 ist parallel zu den Nebenanlagen in der Erwin-Fischer-Straße ein neues Niederspannungsnetz vorzusehen.

² Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71/08 „Wohnpark-Erwin-Fischer-Straße“ der Hansestadt Wismar, Gutachten Nr. 13-11-4, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, vom 25.11.2013

Zur Erschließung des Plangebiets mit Strom ist zwischen dem Erschließungsträger und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

In der Erwin-Fischer-Straße befindet sich ein Nieder- und Mittelspannungsnetz der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH. Diese sind bei den Arbeiten zu schützen. Bei Änderungen der Deckenhöhen und Überbauung (Fahrbahn, entsprechend Pkt. 5.8) der Versorgungsträger im Planungsstadium zu konsultieren und ggf. die Neuordnung der Netze einzuplanen.

8.2 Gasversorgung

In unmittelbaren Bereich des Plangebiets existiert noch kein Gasniederdrucknetz. Die Gasversorgung kann aus dem nördlich und südlich endenden Niederdrucknetz der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH in der Erwin-Fischer-Straße erfolgen. Dazu ist auf der westlichen Straßenseite – von Haus 52 bis Haus 53 a, b, c – ein neues Gasniederdrucknetz herzustellen. Aus dieser Gasleitung kann das WA4 direkt versorgt werden. Ausgehend von den neu verlegten Gasniederdruckleitungen sind für das WA 1 bis WA 3 in die Stichstraße und die vier privaten Erschließungsanlagen Gasniederdruckleitungen vorzusehen. U. a. für die Ver- und Entsorger wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dargestellt.

Zur Erschließung des Plangebiets mit Gas ist zwischen dem Erschließungsträger und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

In der Erwin-Fischer-Straße befindet sich ein Hochdrucknetz der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH. Dieses ist erneuerungsbedürftig und soll im Auftrag dem Versorgungsträger im Zusammenhang mit der Neuordnung (entsprechend Pkt. 5.8) in den westlichen Nebenanlagen neu verlegt werden. Dazu ist im Planungsstadium die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH zu konsultieren, um die Neuordnung der Netze mit einzuplanen.

8.3 Wasserversorgung

In der Erwin-Fischer-Straße befindet sich ein Trinkwassernetz der Stadtwerke Wismar GmbH. Dieses ist erneuerungsbedürftig und soll im Auftrag des Versorgungsträgers im Zusammenhang mit der Neuordnung (entsprechend Pkt. 5.8) in den westlichen Nebenanlagen neu verlegt werden. Dazu ist im Planungsstadium die Stadtwerke Wismar GmbH zu konsultieren, um die Neuordnung der Netze mit einzuplanen. Von dieser Trinkwasserleitung kann das WA 4 direkt versorgt werden.

Ausgehen von der neu verlegten Trinkwasserleitung in der Erwin-Fischer-Straße sind für das WA 1 bis WA 3 in die Stichstraße und die vier privaten Erschließungsanlagen Trinkwasserleitungen zu verlegen.

Zur Sicherung der Wasserqualität ist das Trinkwassernetz für das WA 1 bis WA 3 nicht als Stichleitung herzustellen, sondern als Ringleitung. Dazu ist die Trinkwasserleitung von der Erwin-Fischer-Straße kommend bis zum Ende der Stichstraße zu verlegen. Um den Ring zu schließen, ist die Trinkwasserleitung über die nördliche private Erschließungsanlage zur Kompensationsfläche M1, parallel laufend zur Baugrenze (nördlich der im Schnitt E-E dargestellten SW-Leitung), bis zum geplanten Abwasserpumpwerk zu verlegen. Vom geplanten Abwasserpumpwerk ist die Leitung in die geplante Trasse (für die Erschließung des B-Plangebiets 82/13) der TW-Leitung DN 150 im Wanderweg vorzustrecken und bis zur Fertigstellung der Erschließung des B-Plans 82/13 vorerst mit einem Unterflurhydranten zu bestücken. Der Zuschnitt der letzten Parzelle in der nördlichen Erschließungsanlage ist so gestaltet, dass die Trasse der TW-Leitung nicht zu einem Baugrundstück wird.

Für das Trinkwassernetz in den privaten Erschließungsanlagen, im Bereich der Kompensationsfläche M1 und in der Grünfläche „öffentlicher Durchgangsweg“ in Richtung Medianlinik / B-Plangebiet 82/13 ist im Bebauungsplan ein Leitungsrecht dargestellt.

Zur Erschließung des Plangebiets mit Trinkwasser ist zwischen dem Erschließungsträger und der Stadtwerke Wismar GmbH ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

8.4 Abwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird durch Anschluss an die bestehende Schmutzwasserkanalisation der Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe Wismar entsorgt. Es ist grundsätzlich im Trennsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser) abzuleiten. Im Bereich zwischen Wohngebiet (WA 3) und Grünfläche wird dazu die Verlegung von neuen Leitungen notwendig sowie die Errichtung einer Pumpstation erforderlich. Die Leitungen sind im Bebauungsplan als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dargestellt und der Standort der Pumpstation wurde festgesetzt.

Bäume und Gehölze dürfen nicht unmittelbar auf den Leitungen gepflanzt werden. Eine generelle Eingrünung ist jedoch möglich. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass bei erforderlichen Reparaturarbeiten die Leitungen zugänglich sind. Dieses ist auch dann gewährleistet, wenn kleinere Gehölze entfernt werden müssen.

Entsprechende Planungen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sind durch den Erschließungsträger in Abstimmung mit dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar durchzuführen. Die geltende Abwassersatzung der Hansestadt Wismar ist zu beachten.

8.5 Niederschlagswasser / Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser soll getrennt vom Schmutzwasser gesammelt und den im Plangebiet befindlichen Kleingewässern zugeführt werden. Das Kleingewässer ist Bestandteil des Gewässers II. Ordnung Nr. 11:0:25, welches vier Teiche, inkl. dem Kleingewässer im Plangebiet, sowohl durch unterirdische als auch oberirdische verlaufende Abschnitte verbindet und in die Ostsee (Wismarer Bucht) entwässert. Eine wassertechnische Berechnung zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers in das Gewässer wurde durchgeführt. Der Teich ist hydraulisch in der Lage das Oberflächenwasser aus den Einzugsflächen neues Wohngebiet und Erwin-Fischer-Straße aufzunehmen. Nur bei größeren Regenereignissen ist ein Einstau der angrenzenden Wiese nicht auszuschließen.³

Teile des verrohrten Gewässers befinden sich innerhalb der privaten Grünfläche „Parkanlage“. Die Zugänglichkeit soll durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger gesichert werden. Im Bebauungsplan wurde die zu belastende Fläche aufgenommen.

Die Benutzung des Gewässers ist bei der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Erschließungsplanung zu beantragen. Für die Einleitung des gesammelten Oberflächenwassers sind Angaben und Unterlagen, wie Einleitmenge, Einleitstelle sowie der hydraulische Nachweis sowohl für den Teich als auch für die weiterführende Rohrleitung in Richtung Ostsee im Rahmen des Antrags vorzulegen. Voraussetzung für die Benutzung ist die Einhaltung des Standes der Technik. Dafür ist das Merkblatt M 153 der DWA – welches Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung enthält – heranzuziehen und anzuwenden. Alle Angaben sind ebenfalls dem unterhaltspflichtigen Wasser- und Bodenver-

³ Wassertechnische Berechnung zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers in den Teich am Wohnpark, Dr.-Ing. Frank Wobschal, Ingenieurbüro Dr.-Ing. Busch, Dipl.-Ing. Ivers, Dr.-Ing. Wobschal, Wismar, vom 19.11.2013

band „Wallensteingraben-Küste“ vorzulegen. Die Einleitstelle in das Gewässer ist so zu gestalten, dass die Gewässerunterhaltung nicht erschwert oder verhindert wird.

Aufgrund der lehmigen Bodenverhältnisse besteht bei einer Versickerung die Gefahr, dass es zu einer Vernässung der Grundstücke kommt. Um dieses auszuschließen, soll das unbelastete Oberflächenwasser, wie u. a. von Dächern und Nebenanlagen, ebenfalls in das Kleingewässer geleitet werden. Eine Versickerung soll nicht erfolgen.

Während der Bauarbeiten ist auf die eventuell vorhandenen Drainageleitungen und sonstigen Vorflutleitungen Rücksicht zu nehmen. Sie sind zu erhalten bzw. nach den Bauarbeiten wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden ihm Rahmen der Projektplanung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gem. § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Beginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dieses trifft ebenfalls auf eventuelle notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

8.6 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch das öffentliche Trinkwasserrohrnetz der Stadtwerke Wismar. Der Löschwasserbedarf wird durch eine entsprechende Anordnung von Hydranten innerhalb der zentralen Wasserversorgung abgedeckt. Im Rahmen der nachfolgenden Objektplanung werden die erforderlichen Standorte für weitere Hydranten festgelegt.

Für die Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung soll das Arbeitsblatt W 405 für die „Bereitstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ herangezogen werden. Für das Wohngebiet müssen mindestens 48 m³ Löschwasser pro Stunde für einen Zeitraum von zwei Stunden in einem Umkreis von 300 m bereitstehen.

8.7 Abfallwirtschaft / Wertstofffassung / Abfallentsorgung

Die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Verantwortlich für die Anmeldung ist der jeweilige Grundstückseigentümer.

Eine Befahrung der privaten Stichstraßen durch die Entsorgungsfahrzeuge ist nicht möglich. Aus diesem Grund sind zentrale Müllsammelstellen im Kreuzungsbereich Stichstraßen und öffentliche Verkehrsfläche auf den privaten Grundstücken vorgesehen und im Bebauungsplan dargestellt. Die Stellplätze müssen gem. örtlichen Bauvorschriften vollständig verkleidet werden. Eine leichte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. Die Abfalltonnen sind am Tag der Abholung zu diesen zu verbringen.

Bei Abrissarbeiten insbesondere der von vor 1990 errichteten Gebäuden ist mit Vorkommen schadstoffhaltiger Baustoffe zu rechnen. In Betracht kommen insbesondere Asbest (z. B: Asbestzementplatten, Dichtungen und Dämmstoffe), Teeröle (z. B: Dachpappen) sowie Insektizide (u. a. im tragenden Holz). Bei Verdacht wird dringend geraten, durch einen Sachverständigen ein Schadstoffkataster anfertigen zu lassen und den Abbruch zu planen. Besondere Gefährdung gehen von schwach gebundenen Asbestprodukten aus (z. B. Brandschutzplatten, Dichtungs- und Isoliermaterial). Arbeiten mit asbesthaltigen und / oder teeröligen Abfällen sind in der Regel in Anwesenheit einer sachkundigen Person unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regel für Gefahrstoffe – TRGS 519 und / oder TRGS 551 – durchführen zu lassen. Die Anmeldung hat spätestens sieben Tage vor Arbeitsbeginn in der zuständigen Arbeitsschutz-

behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Friedrich-Engels-Straße 47 in 19061 Schwerin zu erfolgen.

Die Beräumung der Fläche für die Baufeldfreimachung ist von einem kompetenten zuverlässigen Verantwortlichen zu begleiten. Dieser muss in der Lage sein einzuschätzen, ob schädliche Bodenveränderungen aus den im Plangebiet abgelagerten Abfällen oder abgebrochenen Gebäuden zu erwarten sind. Der unteren Bodenschutzbehörde ist rechtzeitige der Verantwortliche zu benennen sowie Beginn und Ende der Beräumungsarbeiten anzuzeigen.

Während der Bau- und Abbrucharbeiten sind alle Maßnahmen so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

8.8 Telekommunikation

Die Grundversorgung mit Telekommunikationsleitungen wird zum Zeitpunkt der Erschließung durch die Deutsche Telekom AG sichergestellt. Der Planbereich kann an die Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG angeschlossen werden. Bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen einschließlich Anpflanzungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den bestehenden Fernmeldeanlagen vermieden werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Eine Überbauung der Telekommunikationslinien darf nicht erfolgen, da dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für diese Linie besteht.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der andere Leitungsträger ist es notwendig, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. Zudem ist für den Ausbau sicherzustellen, dass:

- im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) im Planungsgebiet zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn festgesetzt wird,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,

- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Für die Deutsche Telekom GmbH als öffentlicher Versorger wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dargestellt.

8.9 Gasversorgung

Das Gebiet kann an das bereits bestehende Erdgasversorgungsnetz der Stadtwerke Wismar angeschlossen werden.

Bei den baulichen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ist die Lage vorhandener Leitungen zu berücksichtigen.

9. Baugrund- und Gründungsverhältnisse

Im Rahmen der Planung wurde jeweils ein geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse⁴ und über die Standsicherheit der geplanten Stützmauer zur Abfangung der Aufschüttung⁵ erstellt.

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse wurden insgesamt sechzehn Rammkernsondierungen mit einer maximalen Tiefe von 7,00 m durchgeführt. Zwei Sondierungen erfolgten bei der geplanten Stützmauer, acht bei den zwei Kleingewässern, vier bei der vorgesehenen inneren Erschließung und zwei im Bereich von möglichen Kontaminationen.

Im Untersuchungsgebiet sind Mutterbodenschichten von 0,20 m bis ca. 0,40 m und Auffüllungen zwischen 0,40 m bis 0,90 m Mächtigkeit vorhanden. Der gewachsene Baugrund ist für flach gegründete Bauwerke ausreichend tragfähig.

Bautechnischer Hinweis für Gebäude

Die nachfolgenden Hinweise sind nicht verbindlich und für die jeweiligen Einzelgebäude werden separate Baugrunduntersuchungen empfohlen, da die festgestellten Bodengrundverhältnisse durch die durchzuführenden Abbruch- und Geländeregulierungsmaßnahmen verändert werden.

Die geringmächtige Mutterbodenschicht ist abzutragen. Die angetroffenen Auffüllungen sind für Gebäude nicht tragfähig und durch ein nichtbindiges Gründungspolster zu ersetzen. Bei den Abbrucharbeiten ist darauf zu achten, dass an Gebäudestandorten vorgefundene Hohlräume bzw. abgebrochene Gruben mit nichtbindigem Baugrund (Grünungspolster) lagenweise verfüllt und verdichtet werden. Es ist auf gewachsenem Baugrund (Sand, Geschiebemergel) zu gründen. Unterschiedliche Geländehöhen sind durch ein nichtbindiges Gründungspolster auszugleichen. Dieses ist lageweise einzubauen und zu verdichten. Die frostsichere Erdüberdeckung für Fundamente bzw. Frostschrägen im Außenbereich ist mit einer Mindesteinbindetiefe von 1,00 m und an Standorten, mit einem Gründungspolster von mehr als 0,40 m, mit einer Tiefe von 0,80 m durchzuführen.

⁴ Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Grundstücksverhältnisse für das Bauvorhaben „Wohngebiet Erwin-Fischer-Straße in Wismar“, Kenn.-Nr. 105-A-13, Dipl.-Ing. Jörg Buchheim, Ingenieurbüro für Bodenmechanik und Grundbau, Gägelow, 20.11.2013

⁵ Geotechnischer Bericht, Standsicherheit einer Schwergewichtsmauer für das Bauvorhaben „Wohngebiet Erwin-Fischer-Straße in Wismar“, Kenn.-Nr. 105-B-13, Dipl.-Ing. Jörg Buchheim, Ingenieurbüro für Bodenmechanik und Grundbau, Gägelow, 20.11.2013

Wiederverwendbarkeit von Böden

Der beim Ausbau angetroffene Geschiebemergel bzw. die Auffüllungen können als Hinterfüllung oder zur Geländeprofilierung verwendet werden. Als Gründungspolster bzw. als Einbau unter Verkehrsflächen sind diese aufgrund der Frostepfindlichkeit nicht geeignet.

Wasserhaltung

In den bindigen Bereichen ist während der Bauphase, das aus Niederschlägen und wasserführenden Schichten andringende Wasser durch eine offene Wasserhaltung abzuleiten. Bei lang anhaltenden Niederschlägen ist eine Bauzeitdrainage einzusetzen. Ggf. sind die Erdarbeiten bei sehr schlechter Witterung einzustellen.

Eine Versickerung von Regenwasser ist in den bindigen Bereichen über ein Rohr-Rigolen-System nur eingeschränkt möglich. Eine Überlaufmöglichkeit ist vorzusehen. Zur Dimensionierung ist die DWA-A 138 anzuwenden.

Standssicherheit Gutshaus

Im Bereich des Wohnhauses des ehemaligen Gutshofs steht gut tragfähiger gewachsener Baugrund an. Standssicherheitsprobleme des Gutshauses bezgl. Des Baugrunds nicht zu erwarten sind. Werden Sanierungs- und Umbaumaßnahmen am Gebäude vorgenommen, die eine Lasterhöhung zur Folge haben, sind weitere Untersuchungen des Baugrunds erforderlich.

Gründung innere Erschließungsstraßen

Im Bereich vom zukünftigen Planum steht Geschiebemerkmale an. Daher wird der Untergrund in der Frostepfindlichkeitsklasse F3 – sehr frostepfindlich eingeordnet. Es ist mit einem Wasserstand von unter 1,50 m unter Planum zu rechnen. Im Zuge der Baumaßnahmen ist auf dem Planum der Verformungsmodul durch Plattendruckversuche nach DIN 18134 zu bestimmen, um vor Ort eine entsprechende Festlegung zu treffen. Angenommen wird derzeit ein Verformungsmodul von 20 MN/m². Daher ist ein zusätzlicher Bodenaustausch oder eine Planungsbewehrung (Geogitter) erforderlich, um auf dem Planum einen Verformungsmodul von 45 MN/m² zu erreichen. Werden Bodentauschmaßnahmen bevorzugt, ist ein zusätzliches Polster von 0,20 m erforderlich, um ein entsprechendes Verformungsmodul zu erreichen. Auf bindigen Untergrund ist eine Planumsdrainage vorzusehen.

Das bindige Planum ist stark wasserempfindlich. Beim Befahren des ungeschützten Planums mit Baufahrzeugen, sowie bei Regenwetter verringert sich der Verformungsmodul stark. Das aufgeweichte Planum ist auszutauschen. Erdarbeiten sind bei starken Niederschlägen oder Frost zu vermeiden.

In Anlehnung an die RSTO 01 wird aufgrund der Frostepfindlichkeit der anstehenden Böden für die Bauklasse V ein frostsicherer Aufbau von mindestens 50 cm empfohlen.

Gründung Rohrleitungen

Die Kanal- und Leitungsbauarbeiten sind nach DIN 4124 auszuführen. Die Grabensohle ist im Winter vor Frost zu schützen. Gefrorener sowie aufgeweichter Boden ist von der Grabensohle zu entfernen und durch ein nichtbindiges Gründungspolster zu ersetzen. Niederschlagswasser sowie Wasser aus wasserführenden Schichten ist durch eine Wasserhaltung unverzüglich abzuleiten. Die Auflagerung der Rohre ist nach DIN EN 1610 auszubilden.

Gründung der Stützmauer

Bei einer Sondierung im Bereich der geplanten Stützmauer wurde eine Torflinse festgestellt. In diesem Bereich ist die Mauer auf einer geogitterbewehrten Polstermatratze zu gründen. Mit Setzungen der Mauer zwischen 5 cm bis 8 cm sind zu rechnen.

Die frostsichere Einbindung ist mit einer Mindestdtiefe von 0,80 m durchzuführen. Die Hinterfüllung der Mauer ist mit nichtbindigen Boden vorzunehmen, um eine Stauwasserbildung zu vermeiden.

10. Altlasten / Altlastenverdachtsfläche

Bedingt durch die vormalige landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere im Bereich der ehemaligen Hofstelle, wurde im Plangebiet und im Randbereich der Boden auf Altlasten untersucht.⁶ Insgesamt wurden drei Proben labortechnisch untersucht. Zwei Proben wurden im Bereich der geplanten inneren Erschließungsstraße und eine Probe im Teich der Maßnahmefläche „M2“ genommen. Weiter Proben wurden nicht genommen, da die übrigen auffälligen Bereiche abgebrochen und entsorgt werden.

Überschreitungen der Vorsorgewerte des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) wurden nicht festgestellt. Zudem erfolgte eine Bewertung der Ergebnisse nach TR-LAGA 2004. Bei beiden Proben aus dem Bereich der Erschließungsstraße sind überwiegend Böden mit den Zuordnungswerten Z2 vorhanden. Der Boden ist somit unter Beachtung von definierten technischen Sicherungsmaßnahmen eingeschränkt wieder einbaufähig.

Bereits vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist die Beräumung der auffälligen Bereiche vorgesehen. Vorhandene Altlasten (Dachpappen, Müllablagerungen etc.) auf dem gesamten Grundstück werden im Zuge der Beräumung entfernt und fachgerecht entsorgt. Die Maßnahme wird durch das Institut für Umweltschutz und Qualitätssicherung Dr. Krenzel GmbH in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde begleitet. Eine weitere Altlastensanierung nach der Beräumung sollte nicht mehr notwendig sein. Dennoch erfolgt im Anschluss die Entnahme und Untersuchung von Bodenproben, um verdeckte Altlasten ausschließen zu können und ggf. zu entsorgen. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen wird das Plangebiet somit vollständig bereinigt sein und frei von Altlasten an die künftigen Bauherren übergeben. Die Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche wird nach Abschluss der Untersuchung und Entsorgung, sofern dieses vor Satzungsbeschluss erfolgt ist, aus der Planzeichnung genommen.

Hinweis

Sollten während der Baumaßnahmen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegen, sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen verpflichtet, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde zu informieren. Diese Pflicht gilt auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

⁶ Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse, Kenn.-Nr. 105-C-13, Dipl.-Ing. Jörg Buchheim, Ingenieurbüro für Bodenmechanik und Grundbau, Gägelow, 16.12.2013

11. Hinweise

11.1 Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

11.2 Kampfmittelbelastung

Vor Bauausführung ist eine gebührenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) im Baugebiet beim Monitionsbergungsdienst des Landesamts für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz einzuholen.

Der Bauherr ist zudem gem. § 52 Landesbauordnung i. V. m. VOB Teil C / DIN 18299 verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen. Verwiesen wird auch auf die Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers gem. §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ Punkte 4.1.2. „Gefährdungsermittlung und Unterweisung“, 4.1.8. „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn“ sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten“ Punkte B 141 „Rammen“, B 142 „Bohrgeräte im Spezialtiefbau“, D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“.

Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Schadensfall, d. h. bei der Explosion eines Munitionskörpers kann auch § 319 StGB „Baufähndung“ herangezogen werden.

11.3 Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter

Alle in der Begründung erwähnten Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter sind in der jeweils aktuellen Fassung im Bauamt der Hansestadt Wismar einzusehen.

12. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich (Teilbereich 1) des Bebauungsplans Nr. 71/08 umfasst eine Fläche von ca. 3,0 ha. Die Verteilung auf die einzelnen Teilflächen ergibt sich wie folgt:

Nr.	Nutzung	Gesamtgröße
1	Allgemeines Wohngebiet, u.a.:	15.727 m²
	private Erschließungsanlage	929 m ²
2	Verkehrsflächen, u.a.:	3.743 m²
	verkehrsberuhigter Bereich	907 m ²
	eingeschränkte Durchfahrt	56 m ²
	Verkehrsgrün (wassergebundene Decke)	150 m ²
3	Fläche für Versorgungsanlagen	32 m²
4	Grünflächen:	9.922 m²
	Maßnahmefläche „M1“	3.288 m ²
	Maßnahmefläche „M2“	2.179 m ²
	Wiese „Nord“	1.936 m ²
	Wiese „Süd“	399 m ²
	öffentlicher Durchgangsweg	605 m ²
	Jugend- und Kinderspielplatz	1.451 m ²
	Verkehrsgrün	64 m ²
5	Wasserfläche	1.002 m²
6	<u>Flächenbilanz</u>	<u>30.426 m²</u>

13. Durchführung der Planung und Kosten

Die Kosten für die Bauleitplanung und die Erschließung werden vom Vorhabenträger übernommen. Der Hansestadt Wismar entstehen keine Kosten. Die Erschließungsstraße wird nach der Fertigstellung der Hansestadt übergeben.

14. Verfahrensvermerk

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

23952 Wismar , den

Siegel

(Beyer)
Bürgermeister

Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

planung:blanck.

architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

Eutin, 27.02.2014



Entwurf

Stand: 18. Februar 2014

Satzung der Stadt Wismar über den Bebauungsplans Nr. 71/08 „Wohnpark Erwin-Fischer-Straße“

für das Gebiet zwischen der Kleingartenanlage „Klingenberg“ im Nordwesten, der Böschung am Wanderweg von der „Erwin-Fischer-Straße“ durch den Pappelwald zum Seebad „Wendorf“ im Nordosten, der Garagenanlage an der „Erwin-Fischer-Straße“ im Südosten und der Eigenheimbebauung „Erwin-Fischer-Straße“ im Südwesten.

Begründung – Teil 2 - Umweltbericht

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	3
1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	6
2.1.1 Schutzgut Mensch und Bewertung	7
2.1.2 Schutzgut Flora und Fauna / Artenschutz und Bewertung	8
2.1.3 Schutzgut Luft und Klima und Bewertung	28
2.1.4 Schutzgut Landschaft und Bewertung	28
2.1.5 Schutzgut Boden und Bewertung	29
2.1.6 Schutzgut Wasser und Bewertung	30
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter und Bewertung	31
2.1.8 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	31
2.2 Entwicklungsprognose zum Umweltzustand	32
2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	32
2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	32
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	32
2.3.1 Schutzgut Mensch	33
2.3.2 Schutzgut Flora und Fauna und Artenschutz	33
2.3.3 Schutzgut Boden	33
2.3.4 Schutzgut Wasser	34
2.4 Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz	35
2.4.1 Eingriffsdarstellung	36
2.4.2 Eingriffsminderung	39
2.4.3 Ausgleichsmaßnahmen	39
2.4.4 Kostenschätzung für Ausgleichsmaßnahmen	44
3. Zusätzliche Angaben	46
3.1 Beschreibung der wichtigsten Verfahren bei der Umweltprüfung	46
3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	46
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	46

1. Einleitung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 29.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71/08 "Wohnpark Erwin-Fischer-Straße" gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 21.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Hilfe des Planverfahrens sollen für das Gelände der ehemaligen Hofstelle mit angrenzenden Garagenanlagen an der Erwin-Fischer-Straße in Wismar Wendorf, das einen langjährigen städtebaulichen Missstand darstellt, eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorbereitet und Baurecht geschaffen werden.

Das Plangebiet im Norden des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar im Stadtteil Wismar Wendorf wird im Nordwesten durch die Kleingartenanlage „Am Klingenberg“, im Nordosten vom Wanderweg von der Erwin-Fischer-Straße durch den Pappelwald zum Seebad Wendorf, im Südosten von der Garagenanlage und dem Bolzplatz an der Erwin-Fischer-Straße und im Südwesten von der der Eigenheimbebauung Erwin-Fischer-Straße begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,0 ha.

Das Büro ADOLPHI – ROSE Landschaftsarchitekten in Kahlenberg bei Wismar wurde vom Erschließungsträger mit der Erarbeitung eines Umweltberichtes zum Bebauungsplan beauftragt.

Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vom Büro blanck, Eutin vom 06.01.2014, auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüro Kattner, Wismar vom 30.10.2013, wurden mit Erhebungen vor Ort komplettiert.

Neben den planungsrechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Unterlagen für den Umweltbericht herangezogen:

- Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V, Umweltministerium M-V
- Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 09/ 2008
- Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg - Rostock, 1996
- Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG
- Naturschutzausführungsgesetz M-V, NatSchAG M-V
- Hinweise zur Eingriffsregelung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 3/ 1999
- Anleitung zur Biotoptypenkartierung
- Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die Hansestadt Wismar, am südlichen Rand der Wismarbucht der Ostsee gelegen, wird als Mittelzentrum entwickelt. Die Stadt verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der für das Plangebiet ein Mischgebiet ausweist.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 71/08 „Wohnpark Erwin-Fischer-Straße“ soll ein Allgemeines Wohngebiet im Norden des Stadtgebietes zur Errichtung von Eigenheimbebauung entwickelt werden.

Die Bebauung mit Wohngebäuden entspricht den geänderten Planungszielen der Hansestadt Wismar. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71/08 verfolgt die Hansestadt Wismar die Änderung des Flächennutzungsplanes in Wohnbau- und Grünflächen.

Angaben zum Standort

Das Plangebiet bildet den Nordwesten des Stadtteils Wismar Wendorf. Das Gelände an der Erwin-Fischer-Straße 55 ist die letzte erhaltene Hofanlage im ehemaligen Dorf Mittelwendorf. Die Hofstelle mit Wohnhaus, imposanten Wirtschaftsgebäuden und Ställen wird seit Jahren nicht mehr genutzt und ist weitestgehend verfallen.

Das Wohnhaus steht unter Denkmalschutz. Es ist desolat und sanierungsbedürftig. Die übrigen, verbliebenden Gebäude sind weder erhaltenswert noch für eine Wohnnutzung geeignet. Der ehemals dörfliche Charakter von Mittelwendorf ist durch die städtebauliche Entwicklung seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in der Umgebung vollständig verloren gegangen.

Das Plangebiet wird durch die Erwin-Fischer-Straße erschlossen. Von der Straße geht ein Fußweg nach Norden in die landwirtschaftlich geprägte Umgebung, zur Kleingartenanlage Am Klingenberg und Richtung Seebad Wendorf ab.

Art des Vorhabens und der Festsetzungen

Ziel des Bebauungsplans ist es, den entstandenen städtebaulichen Missstand durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Das Plangebiet soll wieder zugänglich und einer Nutzung zugeführt werden. Dafür wird vorgesehen, alle Stallanlagen und Nebengebäude zurückzubauen und das Gebiet von allen Ablagerungen zu säubern. Das Gebiet soll für eine Wohnnutzung in Form von Einfamilienhäusern vorbereitet werden. Das erhaltenswerte Wohnhaus der Hofanlage soll umfassend saniert werden.

Für das Plangebiet wird eine kleinteilige Bebauung mit vornehmlich eingeschossigen Einfamilienhäusern vorgesehen. Damit soll das Wohngebiet in die veränderte städtebauliche Situation eingefügt und ein harmonischer Übergang sowohl zur Kleingartenanlage als auch zur angrenzenden offenen Landschaft erreicht werden.

Die Struktur der ehemaligen Hofanlage soll in der Erschließung des Wohngebietes wieder aufleben, indem die Wohnhäuser beiderseits der geplanten Zufahrt und Sichtachse zwischen der Erwin-Fischer-Straße und dem Wohnhaus angeordnet werden. Damit kann der Charakter des aufgelassenen Hofgeländes erhalten bleiben. Eine weitere Referenz an die ehemalige Hofanlage stellt die Einordnung von Feldsteinmauern an der Erwin-Fischer-Straße dar. Die alte markante Kastanie wird in einer begrünten Fläche innerhalb der Erschließungsstraße vor dem Wohnhaus erhalten. Die Grünflächen östlich der brach gefallenen Hofanlage sind un-

bedingt zu erhalten. Eine bauliche Nutzung der Fläche ist unbedingt auszuschließen. In Abstimmung mit der Stadtverwaltung wurde die Fläche als private Grünfläche festgesetzt. Die Grünfläche, die das Gebiet im Osten und Norden umschließt, soll durch den Rückbau von Garagen im Südosten und der Stallruine im Norden vergrößert werden. Dadurch lässt sich eine Grünverbindung zwischen der Grünanlage Wendorfer Wäldchen im Wohngebiet Wendorf, über das Plangebiet, zur offenen Landschaft nördlich des Plangebietes herstellen.

Innerhalb der vorhandenen Grünflächen sind das Kleingewässer, das als Biotop besonderen Schutz genießt, und die umgebende Gehölzfläche aus Grauweiden unbedingt zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die innere Erschließung des Plangebietes ist derzeit nicht gewährleistet. Deshalb soll zwischen der Erwin-Fischer-Straße und dem Wohnhaus eine geradlinige öffentliche Zufahrtsstraße realisiert werden. Diese wird vor dem Wohnhaus in einem neuen Vorplatz enden. Von dieser Zufahrt sollen beiderseits private Stichstraßen abzweigen, um die Erschließung der Einfamilienhäuser zu gewährleisten. Die an der Erwin-Fischer-Straße angeordneten Wohngrundstücke können direkt von der Straße erschlossen werden.

Städtebauliche Werte

Flächennutzung B-Plan Nr. 71/08	Flächengröße in m²
Allgemeines Wohngebiet: davon private Erschließungsanlage	15.727 929
Verkehrsflächen: davon verkehrsberuhigter Bereich davon eingeschränkte Durchfahrt davon Verkehrsgrün (wassergeb. Decke)	3.743 907 56 150
Fläche für Versorgungsanlagen:	32
Grünflächen: davon Maßnahmefläche M1 davon Maßnahmefläche M2 davon Wiese Nord davon Wiese Süd davon öffentlicher Durchgangsweg davon Jugend- und Kinderspielplatz davon Verkehrsgrün	9.922 3.288 2.179 1.936 399 605 1.451 64
Wasserfläche:	1.002
Gesamtfläche	30.426

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 71/08 beträgt rund 3,0 ha.

1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Fachplanungen

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Innerhalb des Stadtterritoriums der Hansestadt Wismar liegt das Plangebiet im Nordwesten, im Stadtteil Wismar Wendorf.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung

Der Landschaftsrahmenplan der Region Nordwestmecklenburg weist den Landschaftsraum um Wismar, innerhalb des Nordwestlichen Hügellandes, der Landschaftseinheit Wismarer Land und Insel Poel zugehörig aus.

Die nördlich an das Siedlungs- und Kleingartengebiet angrenzende Ackerlandschaft wird als Landschaftsraum zur Sicherung von Rastplatzfunktionen ausgewiesen. Des Weiteren wird der westlich an die Siedlungsgebiete angrenzende Agrarraum als Bereich mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen genannt.

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt ist für das Plangebiet ein Mischgebiet ausgewiesen. Westlich des Gebietes wurde die bestehende Kleingartenanlage festgeschrieben. Südlich, südwestlich und südöstlich befinden sich Garagenkomplexe im Bestand. Nördlich wurde für die vorhandene Ackerfläche eine Überplanung zur Grünverbindung zwischen der Kleingartenanlage im Westen und der Waldfläche (Wendorfer Pappelwald) im Osten dargestellt.

Parallel zum Planverfahren des Bebauungsplanes wird ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Mit der Änderung werden Wohngebietsflächen an Stelle des Mischgebietes vorgesehen und bestehende Garagen mit Grünflächen überplant.

Schutzgebiete

Der Landschaftsraum nördlich des Plangebietes ist Bestandteil des nach § 23 NatSchAG-MV unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebietes L 72 b „Küstenlandschaft Wismar-West“ der Hansestadt Wismar im Landkreis Nordwestmecklenburg. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 170 ha. Es handelt sich um eine Grundmoränenlandschaft, von der nach dem Meeresspiegelanstieg nach der letzten Eiszeit große Teile von Wasser bedeckt waren. Ein abwechslungsreicher Flach- und Steilküstenverlauf und buchtenreiche Flachwasserbereiche tragen zum unverwechselbaren Aussehen der Landschaft bei. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist im Vorhandensein zahlreicher Landschaftselemente und Lebensräume wie Salzwiesen, Stranddünen, Hecken, Sölle, Kopfbäume, Röhrichte und Feuchtstandorte begründet.

Das Gebiet ist Lebensraum zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten.

Besonders hervorzuheben ist die internationale Bedeutung als Winterquartier und Rastplatz sowie Mauer-, Nahrungs- und Brutrevier für Wasservögel, unter anderen Gänse, Enten und Watvögel.

Das Salzgrünland der Stadt und ihrer Umgebung ist in seiner Größe und Artenvielfalt einzigartig an der mecklenburgischen Ostseeküste. Hier finden gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften salzbeeinflusster Standorte, die in östlichen Abschnitten der deutschen Ostseeküste bereits ausgestorben sind, letzte Rückzugsstätten.

Ziel ist es, die charakteristische Landschaft so zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten sowie die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert werden. Die Küstenlandschaft der westlichen Wismar-Bucht ist außerdem wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Naherholung der Wismarer Bürger und Touristen in ihrem Charakter zu erhalten und zu entwickeln.

Es kann davon ausgegangen werden, dass vom Plangebiet keine Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ausgehen.

In größerer Entfernung schließt sich nördlich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Wismarbucht DE 1934-401 an die Ackerflächen an.

Wegen der größeren Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass vom Plangebiet keine Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes Wismarbucht und Salzhaff ausgehen.

Artenschutz

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beim Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, in Auftrag gegeben. Seit dem 29.10.2013 das Gutachten für das Plangebiet vor. Diese Ergebnisse werden im Kapitel Schutzgut Flora und Fauna dargestellt.

Denkmalschutz

Im Plangebiet befindet sich ein Baudenkmal. Das Wohnhaus der ehemaligen Hofanlage Erwin-Fischer-Straße 55 steht als Einzeldenkmal der Baudenkmale der Hansestadt Wismar unter Schutz.

Bodendenkmale sind für das Gebiet nicht bekannt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Umweltzustand und Umweltmerkmale werden für das Plangebiet einzeln und auf das Schutzgut bezogen dargestellt. Veränderungen der Schutzgüter sollen damit nachvollziehbar dokumentiert und bewertet werden. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung von Eingriffen und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sollen damit, soweit wie möglich, schutzgutbezogen abgeleitet werden.

2.1.1 Schutzgut Mensch und Bewertung

Für den Menschen werden Auswirkungen einer Planung bedeutsam, wenn sich Auswirkungen auf sein Wohnumfeld und oder die Erholungsfunktionen in der Landschaft ergeben. Bei dem betrachteten Plangebiet handelt es sich um eine langjährige Brache eines dörflich geprägten Gebietes, genauer einer ehemaligen Hofstelle am nordwestlichen Rand des Stadtteils Wismar Wendorf, die beräumt und städtebaulich neu geordnet werden soll.

Westlich tangiert zwischen Zierower Weg und Erwin-Fischer-Straße die Kleingartenanlage Am Klingenberg e.V. das Plangebiet. Im Süden grenzen Garagenkomplexe, ein Spielplatz und eine Pappelpflanzung an den ehemaligen Bauernhof. Die Garagenzeilen sind teilweise genutzt, teilweise ungenutzt. Die aufgelassenen Garagengebiete werden z.T. für Sperrmüllablagerungen missbraucht. An der Ostseite reichen mehrgeschossige Wohngebäude, wie sie für den Stadtteil Wendorf typisch sind, bis an das Plangebiet. Zwischen dem ehemaligen Hof und der Wohnsiedlung mit mehrgeschossigen Wohngebäuden befindet sich eine Grünfläche, die aus brach gefallenem Gartenflächen, überwucherten Stallruinen und einem Gewässerbiotop bestehen.

An der östlichen Plangebietsgrenze zweigt ein unbefestigter Fußweg von der Erwin-Fischer-Straße ab, der am Wismarer Wäldchen entlang, Richtung Klinik und an der nördlichen Plangebietsgrenze und dem angrenzenden Ackerland entlang zu den Kleingärten am Klingenberg führt. Mit dieser Wegeverbindung haben die Bewohner des Wohngebietes Wismar Wendorf, aus dem Wohngebiet heraus, über eine bestehende Verbindung von Grünflächen an das Wendorfer Wäldchen zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Erwin-Fischer-Straße Anschluss. Von da gibt es nutzbare Wegeverbindungen zu den Kleingärten am Klingenberg einerseits und am Wendorfer Pappelwäldchen entlang zum Klinikgelände und zum Seebad Wendorf an der Wismarbucht der Ostsee. Die Bewohner von Wendorf haben damit für die wohngebietsnahe Feierabenderholung unmittelbaren Anschluss an einen imposanten Landschaftsraum innerhalb des Stadtterritoriums und damit auch an ein weitläufiges, der Erholung dienendes Gebietes an der Ostsee.

Bewertung

Mit der angestrebten Planung werden Veränderungen innerhalb der engen Grenzen des Plangebietes zur städtebaulichen Ordnung und zur Einordnung einer Neubebauung für Wohnbebauung zwischen einer Kleingartenanlage und bestehender Wohnbebauung vorbereitet.

Die angestrebten Planungsziele haben keinen Einfluss auf die angrenzenden Wohnquartiere in der näheren Umgebung.

Im Gegenteil werden die vorhandenen Wohngebiete eine Aufwertung durch die Beseitigung des städtebaulichen Missstandes erfahren.

Auch die Erholungsnutzung für Einwohner für kurzzeitige Erholung und das Landschaftserlebnis beim Wandern wird durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Das Gebiet wird, wegen der angestrebten Ordnung sowohl aus städtebaulicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht aufgewertet.

Die herzurichtende Wiese nördlich der neuen Bebauung kann zur harmonischen Einbindung des neuen Eigenheimgebietes im sensiblen Übergang zur angrenzenden Ackerfläche der umgebenden Landschaft beitragen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung der Umgebung des Gewässerbiotops östlich des Wohngebietes und der Umgebung des Teiches im Wendorfer Wäldchen werden das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht aufwerten. Des Weiteren wird der Umbau einer Pappelpflanzung neben dem vorhandenen Spielplatz in eine naturnahe Gehölzpflanzung einen naturschutzfachlichen Beitrag innerhalb des Plangebietes leisten.

2.1.2 Schutzgut Flora und Fauna / Artenschutz und Bewertung

Naturräumlich gehört das Gebiet der Hansestadt Wismar innerhalb des Nordwestlichen Hügellandes in das Wismarer Land und Insel Poel.

Das natürliche Relief des Großraums wurde durch die Ereignisse der Weichselkaltzeit geprägt. Das Relief um die Wismarbucht ist in Seenähe überwiegend flach, weiter südlich wellig bis kuppig und durch Hohlformen strukturiert. Die Höhen liegen im Gebiet um die alte Hofstelle südlich der Westküste der inneren Wismarbucht bei ca. 24 bis 25 m über HN, die Gewässerhöhen bei ca. 20 m über HN.

Der geologische Aufbau des Untergrundes wird im Plangebiet vor allem durch pleistozäne Grundmoränenflächen bestimmt.

Mit der potentiell natürlichen Vegetation würde im Gebiet um Wismar die natürliche Waldgesellschaft des Typischen Waldgersten-Buchenwaldes vorherrschen und in den hohlraumreichen Flächen der Grundmoräne offene Moorvegetation oder Moorrwälder vorkommen.

Das Untersuchungsgebiet gehört in den nordwestlichen Rand des Stadtteils Wismar Wendorf, unweit der Westküste der inneren Wismarbucht der Ostsee.

An das Gebiet grenzt unmittelbar der sensible Landschaftsraum des Landschaftsschutzgebietes „Küstenlandschaft Wismar-West“.

Die Flächen der ehemaligen Hofstelle sind lange aufgelassen und in Sukzession übergegangen. Das ehemalige Wohnhaus und die imposanten Wirtschaftsgebäude und eine ganze Reihe kleinerer, ruinöser Gebäude sind noch erkennbar. Die Ruinen der Wirtschaftsgebäude und die Stallruine am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes sind fast vollständig mit Jungwuchs überwachsen. Daneben gibt es versiegelte Flächen aus Beton, Betonplatten und Mauerresten. Westlich und östlich der Hofstelle sind Garagenanlagen der angrenzenden mehrgeschossigen Wohnungsbauten erhalten. Die Garagen werden teilweise genutzt, teilweise sind sie ungenutzt. Einige Flächen des Untersuchungsgebietes sind mit Hochstauden, wo die Sukzession noch weiter fortgeschritten ist, mit Gehölzjungwuchs aus vorwiegend Eschen, aber auch Ahorn und Kastanien bestanden. An der nördlichen Plangebietsgrenze ist, ausgehend von einzelnen Mirabellen eines ehemaligen Obstbaumbestandes, ein großes Mirabellengebüsch mit sehr alten Holundern entstanden. Insgesamt weist das Gebiet typische Merkmale der Brache eines Dorfgebietes auf.

Im Rahmen der Bestandserfassungen zum Bebauungsplan Nr. 71/08 wurde das Untersuchungsgebiet ausführlich und umfassend begangen und die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen aufgenommen. Der Bestand ist auf Grundlage der Vermessungsunterlagen erhoben worden.

Der Untersuchungsraum reicht nur geringfügig über das eigentliche Plangebiet hinaus.

Die aufgenommenen Flächen werden, entsprechend dem Biotoptypenkatalog in der Anlage 9 der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg- Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, LUNG 1999, zugeordnet.

Danach wurden die Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biotoptyps und die regionale Einstufung in die "Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD" als Wert bestimmende Kriterien herangezogen.

Es sind Wertstufen von 0 bis 2 vergeben worden.

Soweit keine Regenerationsfähigkeit und/ oder keine Rote Liste Biotoptypen BRD zuzuordnen sind, wurde als Wertstufe 0 vergeben. Vollständig versiegelte Flächen erhalten keine Wertigkeit.



Blick von nördlicher Plangeietsgrenze in Richtung Wismarbucht

Zu erhaltende Landschaftselemente



Zu erhaltende Kastanie vor dem Wohnhaus



Kleingartengelände mit zu erhaltender Linde



Zu erhaltende Walnuss an der westlichen Plangebietsgrenze

Ruinen, Garagen, Nebengebäude und Müllablagerungen



Stallruine mit Mirabellengebüsch an der nördlichen Plangebietsgrenze



Wirtschaftsgebäude und Garagen an der östlichen Plangebietsgrenze



Ruine des Wirtschaftsgebäude in der Brachfläche



Schuppen mit Asbestdach hinter dem Wohngebäude



Garagenkomplex an der südwestlichen Grenze des Plangebietes



Müllablagerungen an der Erwin-Fischer-Straße

Brachflächen



Brachflächen südlich des Wohnhauses



Brachflächen westlich des Wohnhauses



Verlandetes Gewässer mit Weidengebüsch an der nördlichen Plangebietsgrenze



Brennessel-Hochstaudenflur und Weidengebüsch am Gewässerbiotop



Mirabellengebüsch nördlich des Wohnhauses

Vorkommende Biotop- und Nutzungstypen			
Nr. Biototyp	Biototyp M- V	Wertstufe	Status
1.11.1	Hybridpappelbestand	1	
5.3.2	Naturnaher Tümpel	2	§
10.1.1	Mesophiler Staudensaum frischer bis trockener Mineralstandorte	2	
12.1.2	Lehm- bzw. Tonacker	1	
13.1.1	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	2	
13.3.1	Artenreicher Zierrasen	1	
13.7.2	Strukturarme Kleingartenanlage	0	
13.9.8	Sonstige Sport- und Freizeitanlage	0	
14.5.4	Einzelgehöft	0	
14.7.3	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	0	
14.7.5	Straße	0	
14.11.2	Brachfläche der Dorfgebiete	1	

1.11.1 Hybridpappelbestand

An der südwestlichen Grenze des Plangebietes befindet sich neben dem vorhandenen Spielplatz ein Pappelbestand aus Hybridpappeln (Populus- Canadensis-Hybriden). Auf der Fläche stehen 83 Bäume mit Stammdurchmessern von 25 bis 100 cm. Die Bäume haben größtenteils die Altersgrenze erreicht. Einige Bäume sind bereits abgestorben. Eine große Anzahl herunter gefallener Äste deutet darauf hin, dass von den Bäumen bei Stürmen Gefahr ausgeht.

Bewertung

Der Pappelbestand soll beseitigt werden. An Stelle der Pappeln sollen naturnahe Gehölz- und extensive Wiesenflächen angelegt werden. Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes mit geringer Wertigkeit (1) eingeschätzt. Die Beseitigung der Pappelbäume im Innenbereich im Zuge des Umbaus in eine naturnahe Gehölzfläche ist nicht eüingriffsrelevant.

5.3.2 Naturnaher Tümpel

In der nordöstlichen Fläche des Plangebietes befindet sich ein als Biotop gekennzeichnetes Kleingewässer. Es handelt sich dabei um ein stark verlandetes, Wasser führendes Kleingewässer, in das Oberflächenwasser aus den Gewässern der südlich gelegenen Grünanlage, Wendorfer Wäldchen, eingeleitet wird und in die Ostsee entwässert.

Bewertung

Das geschützte Biotop bleibt einschließlich des umgebenden Gehölzsaums aus Grauweiden erhalten. Das Gewässerbiotop ist stark verlandet. Mittels Teilentschlammung soll das Wasservolumen des Gewässers vergrößert und das Biotop aufgewertet werden.

Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes derzeit mit mittlerer Wertigkeit (2) eingeschätzt.

10.1.1 Mesophiler Staudensaum frischer bis trockener Mineralstandorte

Durch langjährige Auflassung haben sich aus ehemaligen Rasen- oder Wiesenflächen der Hofstelle Hochstaudenfluren aus Brennesseln entwickelt. Auch der unbefestigte Weg an der nördlichen Plangebietsgrenze wird durch Brennesselfluren begleitet. Die Hochstaudenfluren sind, wie viele andere Flächen im Gebiet, stark mit Müllablagerungen verunreinigt.

Bewertung

Die Flächen werden überplant und vollständig in Anspruch genommen.

Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes derzeit mit mittlerer Wertigkeit (2) eingeschätzt.

12.1.2 Lehm-bzw.Tonacker

An der nördlichen Plangebietsgrenze reicht das angrenzende intensiv genutzte Ackerland bis ins Plangebiet.

Bewertung

Die Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes mit geringer Wertigkeit (1) eingeschätzt.

13.1.1. Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten

Am Rande des Kleingewässers hat sich auf der Gewässerböschung und in unmittelbarer Umgebung ein Rand aus Grauweiden entwickelt.

Bewertung

Die Gehölzflächen werden im Zusammenhang mit dem Kleingewässer erhalten.

Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes mit mittlerer Wertigkeit (2) eingeschätzt.

13.3.1 Artenreicher Zierrasen

Innerhalb der Plangebietsgrenzen werden nur noch kleine Flächen gemäht. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze findet sich in der Umgebung des Gewässerabflusses eine kleine Rasenfläche.

Bewertung

Die Flächen sind nicht eingriffsrelevant. Sie gehen in die geplante private Grünfläche ein. Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes mit geringer Wertigkeit (1) eingeschätzt.

13.7.2 Strukturarme Kleingartenanlage

An der nordwestlichen Plangrenze reicht die angrenzende Kleingartenanlage bis an die Plangrenzen heran.

Bewertung

Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes mit geringer Wertigkeit (0) eingeschätzt.

13.9.8 Sonstige Sport- und Freizeitanlage

An der südlichen Plangrenze ist der vorhandene Bolzplatz in die Grenzen des Plangebietes aufgenommen worden.

Bewertung

Die Flächen werden zum Spielen für Kinder und Jugendliche erhalten. Ein Teil des Bolzplatzes soll zugunsten von Kleinkinderspiel umfunktioniert werden. Die gestalterischen Veränderungen sind nicht eingriffsrelevant.

Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes mit geringer Wertigkeit (0) eingeschätzt.

14.5.4 Einzelgehöft

Im gesamten Untersuchungsgebiet sind vollständig versiegelte Flächen in Form von Gebäuden, Gebäuderuinen und Mauern, betonierte oder mit Betonplatten befestigte Flächen vorzufinden.

Bewertung

Die Flächen werden, bis auf das Gebäude des ehemaligen Wohnhauses der Hofstelle (Baudenkmal), überplant und vollständig in Anspruch genommen. Die bebauten und versiegelten Flächen sollen zurück gebaut, ordnungsgemäß entsorgt oder das Material einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes mit geringer Wertigkeit (0) eingeschätzt.

14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt

Die Seitenstreifen der Erwin-Fischer-Straße, die Fußwege an der östlichen und nördlichen Gebietsgrenze sowie die Erschließungsflächen der Garagenkomplexe bestehen aus unversiegelten Schotterdecken.

Bewertung

Die Planung hat Auswirkungen auf die vorhandenen teilversiegelten Flächen. Die Flächen an den südlichen, östlichen und nördlichen Gebietsrändern bleiben unversiegelt erhalten. Die übrigen Flächen werden überplant und in Anspruch genommen. Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes mit geringer Wertigkeit (0) eingeschätzt.

14.7.5 Straße

In der Erwin-Fischer-Straße ist der historische Belag aus Granitgroßsteinpflaster erhalten. Lediglich an der östlichen Grenze reicht die, zur Erschließung der mehrgeschossigen Wohngebäude ausgebaute, Asphaltstraße bis ins Plangebiet.

Bewertung

Die Planung hat Auswirkungen auf die vorhandene Straße. Die befestigten Flächen werden aus funktionellen Gründen bis auf die Achse des Wohngebäudes Erwin-Fischer-Straße 55 in Asphaltbauweise erweitert. An der nördlichen Straßenseite wird ein neuer Fuß- und Radweg ausgebaut. Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes mit geringer Wertigkeit (0) eingeschätzt.

14.11.2 Brachfläche der Dorfgebiete

Alle unversiegelten Flächen der ehemaligen Hoffläche sind in Sukzession übergegangen und inzwischen, nach langjähriger Auflassung, in Hochstaudenfluren übergegangen oder mit Gehölzjungwuchs bestanden. In den Brachflächen kommen Brombeer- und Holundergebüsch, vereinzelt auch Hundsrosen vor. Der Jungwuchs besteht zum größten Teil aus Eschen. Daneben kommen in geringerem Umfang Jungwuchs aus Kastanie, Grauweide, Spitz- und Bergahorn und Ulme vor.

Nordöstlich des Wohngebäudes der ehemaligen Hofstelle hat sich zwischen der Plangebietsgrenze und dem Kranz aus Weiden am Gewässer ein Gebüsch aus Mirabellen und alten Holundern entwickelt. Das Gebüsch hat auch die Stallruine vollständig überwuchert und ist durch Sperrmüllablagerungen durchsetzt.

Das Gebüsch ist in der landesweiten Kartierung des LUNG als Gehölzbiotop gekennzeichnet. Die Kartierung vor Ort hat erbracht, dass es sich bei diesem Gehölz offenbar um die verwilderte Fläche einer ehemaligen Obstwiese der Hofstelle handelt. Das Gehölz wird fast vollständig von alten ausgewachsenen Mirabellen, die wie Stammbüsche anmuten und derer Verwilderungen gebildet.

Das Gehölz grenzt, lediglich durch den unbefestigten Weg getrennt, an die nördliche Ackerfläche. Das vorhandene Gehölz erfüllt damit nicht die Anforderungen an ein zu schützendes Gehölzbiotop, das an drei Seiten von Ackerflächen umgeben sein sollte. Das Mirabellengebüsch ist deshalb als ein Bestandteil der Brachfläche der ehemaligen Hofstelle aufgenommen worden.

Bewertung

Die Flächen werden überplant und vollständig in Anspruch genommen.

Der Biotopwert der kartierten Biotop- und Nutzungstypen wird innerhalb des Plangebietes mit geringer Wertigkeit (1) eingeschätzt.

Baumbestand

Der Baumbestand des Untersuchungsraumes wurde im Zusammenhang mit der Biotop- und Nutzungskartierung gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 für das Plangebiet erhoben. Im Plangebiet kommt geschützter Baumbestand vor. Dominant sind im Plangebiet die markante Kastanie vor dem Wohngebäude, zwei Linden an der nordwestlichen Plangebietsgrenze, Eschen und Obstbäume westlich des Wohnhauses, Hybridpappeln und Bergahorn am geschützten Gewässerbiotop. Auch an der Erwin-Fischer-Straße stehen Hybridpappeln.

Im Anschluss an den Spielplatz an der Erwin-Fischer-Straße hat eine Pappelpflanzung (*Populus-Canadensis-Hybriden*) die Altersgrenze erreicht. Die Pappelpflanzung soll im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen für das Plangebiet zu einer naturnahen Gehölzpflanzung hergerichtet werden.

Der übrige Gehölzbestand der Brachfläche besteht aus jüngeren und damit nicht geschützten Bäumen.

Bewertung

Mit dem vorliegenden Baukonzept soll die markante Kastanie (*Aesculus hippocastanum*) vor dem Wohnhaus auf einer Insel innerhalb der Verkehrerschließungsflächen erhalten werden. An der westlichen Grundstücksgrenze lassen sich zwei Linden (*Tilia platyphyllos*) und die Walnuss (*Juglans nigra*), an der nördlichen Grundstücksgrenze die vier Mirabellen (*Prunus domestica*) in die Planung einbeziehen und erhalten. Der übrige Baumbestand wird als Teil des Eingriffsgebietes zur Fällung vorgesehen und ist entsprechend Kompensationserlass auszugleichen. Die Beseitigung der Pappeln im Innenbereich und die Herrichtung von naturnahen Gehölzflächen stellt sich nicht eingriffsrelevant dar.

Baumfällungen		Kompensation im Verhältnis 1:1 Stammumfang 0,5 - 1,50 m	Kompensation im Verhältnis 1:2 Stammumfang >1,50 - 2,5 m	Kompensation im Verhältnis 1:3 Stammumfang > 2,5 m	Ausgleichs- bedarf	
Baumnummern	Baumarten					
5	Mirabelle	1			1	Stück
6 ; 7; 8	Bergahorn	3			3	Stück
9; 10; 17; 18; 19	Weide	3	2		7	Stück
11; 12; 20	Hybridpappel		2	1	7	Stück
14; 33	Kirsche	2			2	Stück
15; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 34; 37	Esche	5	5		15	Stück
16	Spitzahorn	1			1	Stück
21; 32	Birne	2			2	Stück

22; 31	Apfel	2		2	Stück
Gesamtanzahl				40	Stück

Baumerhalt	
Baumnummern	Baumarten
1; 2; 3; 4	Mirabelle
13	Kastanie
23	Walnuss
35	Linde
36	Linde



Artenschutz

Die dargestellten Aussagen fassen die Bestandserfassung und Bewertung des Gutachterbüros, Martin Bauer, Grevesmühlen, vom 29.10.2013 zusammen.

Das Vorhabengebiet und die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen sind für nachfolgend aufgeführte und untersuchte Artengruppen bedeutsam. Der Untersuchungsumfang für die ausgewählten Artengruppen ist mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg abgestimmt worden.

Brutvögel der Freiflächen

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgten Erfassungen im Jahr 2012. Im Jahr 2013 wurden ergänzende Untersuchungen der Gebäude und Ruinen durchgeführt. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA). Das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) liegt in nördlicher Richtung über 500 Metern vom Vorhabengebiet entfernt. Deshalb besteht kein Erfordernis zur Prüfung der Schutzziele des SPA.

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt 31 Brutvogelarten nachgewiesen werden, die tabellarisch aufgeführt sind. Es handelt sich um ein Artenspektrum des Siedlungsbereiches mit Gebüsch und Gehölzen. Einige wenige Arten brüten in und an Gebäuden. Der Baumbestand des Untersuchungsgebietes weist einige Kleinhöhlen auf, die von Meisen, Bachstelzen und Hausrotschwanz genutzt werden. Diese Höhlen stellen keine artenschutzrechtlich relevanten Bruthabitate dar. Wertgebende Arten, die mehrjährig die gleichen Brutplätze nutzen (Schwalben, Mauersegler, Dohlen und Eulen) sind nicht darunter. Die Arten Hausperling und Bluthänfling sind in Vorwarnlisten der Roten Listen aufgeführt. Es handelt sich aber nicht um eine echte Gefährdungskategorie.

Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchR) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. Von allen in der Tabelle aufgeführten Arten erfolgten Nachweise an mindestens zwei Begehungstagen, bei denen Verhalten wie Gesang, Brutfleck, Jungtiere, Füttern festgestellt wurde, das auf Revierbindung schließen lässt.

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vogel SchRL	BArtSch V	RL M-V (2003)	RL D (2009)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg		
2	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	X	Bg		V
3	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg		
4	Neuntöter	<i>Laniua collurio</i>	I	Sg		
5	Elster	<i>Pica pica</i>	X	Bg		
6	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg		
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg		
8	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	X	Bg		
9	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X	Bg		
10	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg		

11	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	X	Bg		
12	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	X	Bg		
13	Gelbspötter	<i>Hippoclais icterina</i>	X	Bg		
14	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg		
15	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg		
16	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X	Bg		
17	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg		
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg		
19	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg		
20	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg		
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg		
22	Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	X	Bg		
23	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	X	Bg		
24	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	Bg		
25	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	V	V
26	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg		
27	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg		
28	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg		
29	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg		
30	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	X	Bg		
31	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	Bg		

Tabelle 1: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL. 2003) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchR)

X Art gemäß Artikel 1

I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Das festgestellte Arteninventar weist keine Wertarten auf. Der überwiegende Teil der Arten brütet in Gebüsch bzw. in der Vegetation in der Nähe von Gebüsch. Entsprechend konzentrieren sich die Revierzentren auf die Gebüsch- und Gehölzstrukturen. Es wird die Anbringung von Ersatzhabitaten für diese Arten empfohlen.

Brutvögel der Gebäude

Der Gebäudebestand wies in den Jahren 2012 und 2013 keine Nester von Brutvogelarten auf, die mehrjährig die gleichen Brutplätze nutzen. Im und am Gebäudebestand sowie in den angrenzenden Gebüschstrukturen wurden einige Nester von Amsel und Hausrotschwanz bzw. Hausperling vorgefunden. Wertgebende Arten, die mehrjährig die gleichen Brutplätze nutzen (Schwalben, Mauersegler, Dohlen und Eulen) konnten nicht festgestellt werden.

Im und am Gebäudebestand sowie in den angrenzenden Gebüschstrukturen wurden einige Nester von Amsel und Hausrotschwanz bzw. Haussperling vorgefunden. Da die Nester der festgestellten Arten nur in einer Brutperiode genutzt werden, kann das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG durch die Regelung der Abbruchzeiten der Gebäude bzw. der Zeiten der Beseitigung der Gehölze ausgeschlossen werden. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 01. September bis 15. März durchgeführt werden. Zusätzlich sind die zeitlichen Beschränkungen des Gehölzschutzes (1. Oktober bis 29. Februar) zu beachten.

Reptilien

Ziel der Untersuchungen war es, einen Nachweis der Zauneidechse zu erbringen bzw. ihr Vorkommen als artenschutzrechtlich relevante Art auszuschließen.

Im Zeitraum von April bis Anfang Juli 2012 und 2013 erfolgten Erfassungen der Artengruppe der Reptilien mittels fünfmaliger Begehung bzw. der Kontrolle der ausgelegten Reptilienbleche bzw. anderer natürlicher Versteckmöglichkeiten in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden. Es wurden alle Arten qualitativ erfasst und dabei Ringelnatter und Waldeidechse nachgewiesen. Diese Arten wurden auch bei Begehungen im Gelände festgestellt.

Die Zauneidechse konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Offenbar stellt das Untersuchungsgebiet mit den angrenzenden Acker- bzw. Offenlandflächen keinen optimalen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist infolge der Insellage des Untersuchungsgebietes fernab von größeren Metapopulationen und dem Fehlen von Vernetzungselementen auszuschließen.

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3		
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	

Tabelle 2: Gesamtartenliste der Reptilien

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1991) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

3 Gefährdet

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Waldeidechse (*Lacerta vivipara*)

Die Waldeidechse konnte in geringer Frequenz in den Freiflächen des Untersuchungsgebietes sowie am nördlichen Rand in den Saumstrukturen beobachtet werden. Das Vorhabengebiet besitzt eine geringe Bedeutung als Winterquartier bzw. Ganzjahreslebensraum für die Waldeidechse.

Ringelnatter (*Natrix natrix* LINNAEUS, 1758)

Die Ringelnatter konnte im Gelände insbesondere in der Umgebung des Gewässers beobachtet werden. Es gelang auch der Nachweis juveniler Tiere, somit ist davon auszugehen, dass sich die Ringelnatter im Untersuchungsgebiet auch reproduziert.

Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Arten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum einer Siedlungsbrache im Übergang zu freien Landschaft. Die beiden festgestellten Reptilienarten sind wenig störungsempfindlich. Dennoch kommt es zum Verlust von Lebensraumstrukturen durch die Bebauung. Im Zuge des Planverfahrens sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darauf abzielen, optimale Habitatstrukturen u.a. für Reptilien, vor allem im Randbereich zu schaffen, dies ist insbesondere erforderlich, um das Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden

Amphibien

Innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich im Nordosten ein potenzielles Laichgewässer für Amphibien. Potenziell ist aufgrund der aktuellen Biotopausstattung von einer Bedeutung des gesamten Vorhabengebietes für Amphibien auszugehen. Entsprechend erfolgte die aktuelle Untersuchung dieser Artengruppe zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Erheblichkeit des Vorhabens.

Zur Erfassung der Amphibien wurde das Untersuchungsgebiet von Mai 2011 bis Juni 2012 insgesamt fünfmal begangen. Auch im Jahre 2013 erfolgten Begehungen des Gebietes. Die Begehungen im März und Mai erfolgten auch in den Abendstunden, ansonsten nur am Tage. Außer dem Verhören und Beobachten des Gebietes wurde auch im Gewässern gekäschert. Weiterhin erfolgten Datenerhebungen im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst worden sind.

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Amphibienarten nachgewiesen. Die Arten Teichmolch und Teichfrosch vermehren sich im Gewässer des Untersuchungsgebietes. Die Erdkröte und der Laubfrosch vermehren sich nicht im Gebiet. Das Untersuchungsgebiet stellt für diese Arten einen nachgeordneten Habitatbestandteil als Migrationskorridor, Landlebensraum und Winterquartier dar.

Artnamen		Bart SchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3		
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Bg	3	3	IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3		V
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3		

Tabelle 3: Gesamtartenliste der Amphibien im Untersuchungsgebiet

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
3 Gefährdet V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

IV Art gemäß Anhang IV

V Art gemäß Anhang V

Erdkröte (*Bufo bufo*)

Die Erdkröte ist die größte heimische Krötenart. Als Lebensraum ist sie nicht sehr wählerisch, sie bevorzugt sowohl Wälder als auch Offenlandschaften.

Im Untersuchungsgebiet konnte die Erdkröte mehrfach beobachtet werden. Es sind sowohl adulte, als auch subadulte Tiere gefunden worden. Die Erdkröte vermehrt sich nicht im Gebiet. Offenbar befinden sich Laichgewässer außerhalb des Gebietes. Das Vorhabengebiet besitzt nur eine untergeordnete Bedeutung als Habitat für die Erdkröte. Offenbar nutzen nur einzelne Tiere das Vorhabengebiet in der Phase der Migration bzw. als Winterquartier. Entsprechend ist nicht von einer Betroffenheit der Art auszugehen.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Der Laubfrosch ist in Mecklenburg-Vorpommern relativ gut verbreitet. Er ist überall mit Ausnahme der „Sandgegenden“ z.B. südlich Schwerin, gut vertreten.

Der Laubfrosch wurde im Untersuchungsgebiet mehrfach verhört. Das Gewässer im Untersuchungsgebiet besitzt keine besondere Habitateignung für den Laubfrosch. Vermehrungsnachweise gelangen hier nicht. Der Laubfrosch nutzt offenbar nur die Gehölzstrukturen als Jahreslebensraum. Das Vermehrungshabitat liegt offenbar außerhalb des Vorhabengebietes. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Laubfrosches auszugehen.

Durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen lässt sich die Habitatfunktion des Gewässers so optimieren, dass das Gewässer durchaus als Laichhabitat nutzbar wäre.

Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*)

Der Teichfrosch bevorzugt als Lebensraum die unterschiedlichsten Gewässer. So werden Seen, Gräben, Moore, Weiher, Tümpel und andere Gewässertypen angenommen, sofern offene Wasserflächen, eine fast ganztägige Besonnung und eine ausgeprägte Unterwasservegetation vorhanden sind.

Teichmolch (*Triturus vulgaris*)

Der Teichmolch ist relativ anspruchslos bezüglich der Qualität des Laichgewässers. Er bevorzugt wie der Kammmolch als Laichgewässer fischfreie Kleingewässer im Offenland.

Der Teichfrosch und der Teichmolch vermehrt sich offenbar im Gewässer des Vorhabengebietes. Dem eigentlichen Vorhabengebiet kommt, mit Ausnahme des Gewässers und dessen unmittelbarem Umfeld, aufgrund der relativ engen Bindung dieser Art an das Gewässer, nur eine untergeordnete Bedeutung als Migrationskorridor bzw. Winterquartier zu.

Durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen lässt sich die Habitatfunktion des Gewässers für den Teichfrosch und den Teichmolch optimieren.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust des Laichgewässers und sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile der festgestellten Arten. Entsprechend ist nicht von einer Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen, die ohnehin im Zuge der Umsetzung des Vorhabens vorgesehen sind, lässt sich die Habitatfunktion des Gewässers für die Amphibien optimieren.

Fledermäuse

Die Erfassung der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte vor allem mit der Zielstellung, den Restbestand an Gebäuden bzw. Ruinen der abgebrochen werden soll, sowie die Großbäume, die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gefällt werden müssen, bezüglich der aktuellen Habitatfunktion für Fledermäuse zu untersuchen. Es erfolgte eine aktuelle Erfassung und Bewertung der Gebäudereste und Großbäume innerhalb des Vorhabensgebietes hinsichtlich ihrer Bedeutung als Winterquartier bzw. Sommerquartier/Wochenstuben. Die Bedeutung der Freiflächen bzw. der Randstrukturen hinsichtlich ihrer Bedeutung als Nahrungshabitat und Leitlinie für die Fledermäuse wurde sekundär bewertet. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die potentiell als Fledermausquartiere geeigneten Gebäudereste wurden parallel zu den drei Begehungen (12. Mai, 22. Juli und 4. September 2012) mit dem Detektor von untersucht (soweit dies aufgrund des Bauzustands möglich war). Zur Erfassung des Fluggeschehens der Arten auf der Nahrungssuche erfolgte der Einsatz eines so genannten Fledermausdetektors (BAT-Detektor). Ergänzt wurden die akustischen Informationen durch die Gegebenheiten am Untersuchungsort und durch Sichtbeobachtung gegen den Abendhimmel. Es erfolgte zusätzlich drei Begehungen in den Abend und Nachtstunden (5. Juni, 16. Juli und 22. August 2013) um die Ergebnisse des Jahres 2012 zu bestätigen. Die Großbäume wurden ebenfalls visuell nach möglichen Höhlen abgesucht. Die Nutzung dieser Höhlen wurde ebenfalls ergänzend mittels BAT-Detektor untersucht.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Sommerquartiere (Männchenquartiere, Wochenstuben) von gebäudebewohnenden Arten festgestellt werden. Es konnten im Untersuchungsgebiet ebenfalls keine Winterquartiere bzw. potenziell dazu geeignete Unterkünfte gefunden werden. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet wiesen keine geeigneten Höhlungen für baumbewohnende Arten auf. Eine Nutzung des vorhandenen Gehölzbestandes als Sommer- bzw. Winterquartier ist weitgehend auszuschließen.

Im Rahmen der Abendbegehung konnten insgesamt fünf Arten festgestellt werden. Alle festgestellten Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Bestandteil ihres Jagdreviers. Eine Aussage zur Bestandsgröße ist infolge der geringen Anzahl der Begehungen sowie der geringen Nachweisfrequenz schwer möglich.

Die häufigsten Arten sind Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus. Die Breitflügel-fledermaus und der Große Abendsegler wurden nur vereinzelt beobachtet.

Der Stellenwert dieses Jagdhabitats in Bezug zum Gesamthabitat der Arten ist aber infolge der fehlenden Nähe zum Sommerquartier/Wochenstube als nicht maßgeblich zu betrachten. Da die Untersuchungen lediglich innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgten, ist eine Zuordnung der festgestellten Tiere zu einem Sommerquartier bzw. Winterquartier nicht möglich.

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Sg	3	G	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sg	3	V	IV
Rauhauffledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Sg	4	-	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	4	-	IV
Wasserfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Sg			IV

Tabelle 6: Gesamtartenliste der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen
- D Daten unzureichend

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Maßgebliche Quartiere von Fledermäusen (Wochenstuben bzw. Winterquartiere) konnten im und am Gebäudebestand nicht vorgefunden werden. Es besteht lediglich eine nachgeordnete gelegentliche Bedeutung als gelegentlicher Tageshangplatz bzw. Übergangsquartier. Diese geringfügige artenschutzrechtliche Bedeutung kann durch CEF- bzw. Vorsorgemaßnahmen kompensiert werden. Eine Maßnahme könnte der Anbau von Fledermaus-Fassadensteinen an umliegenden Gebäuden sein. Denkbar ist der Anbau am ehemaligen Gutshaus, möglicherweise auch nur vorübergehend, bis ein endgültiger Standort am neu zu errichtenden Gebäudebestand gefunden werden kann. Es wird der Anbau von 6 Fledermaus-Fassadenquartieren als CEF/Vorsorgemaßnahme empfohlen. Zur Vermeidung von Tierverlusten, sollte die Baufeldberäumung einschließlich Abbruch der Gebäude und Beseitigung der Gehölze und Gebüsche im Zeitraum von Oktober bis März erfolgen.

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungs-Maßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargestellt und verifiziert.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestand vermieden.

Brutvögel, Amphibien und Reptilien

Für die Artengruppe der Brutvögel, Amphibien und Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich, da keine artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet und dessen planungsrelevantem Umfeld vorkommen bzw. hier maßgebliche Habitatbestandteile besitzen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind ebenso keine CEF-Maßnahmen erforderlich, da keine Arten, die in der FFH-Richtlinie in den Anhängen II und IV aufgeführt sind, im Untersuchungsgebiet und dessen planungsrelevantem Umfeld ihre maßgeblichen Habitatbestandteile besitzen. Da aber methodisch bedingt nicht mit letzter Sicherheit eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse, insbesondere als Übergangsquartiere und Tageshangplätze, ausgeschlossen werden kann, sollten als CEF-Maßnahme/Vorsorgemaßnahme 6 Fledermausfassaden-Flachkästen an geeigneten Gebäuden im Umfeld angebaut werden, um den Arten hier optimale Quartiermöglichkeiten zu bieten und den Funktionsverlust der durch den Abbruch der Gebäude verursacht wird, zu kompensieren.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten der Freiflächen, der Gebäude und Brutvogelarten, die in Gehölzen und Gebüschten brüten, ist der Zeitraum der Entfernung der Vegetationsschicht und der Abbruch der Gebäude auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (September bis März) zu beschränken.

Amphibien und Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Kabelgräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Fledermäuse

Der Gebäudeabbruch sollte in der Zeit von Oktober bis März erfolgen, um eine Beeinträchtigung eventuell vorhandener Übergangsquartiere bzw. Tageshangplätze grundsätzlich auszuschließen.

Vorsorgemaßnahmen

Aufgrund der Erfordernisse des Artenschutzes sind artenschutzrechtlich begründete Vorsorgemaßnahmen zu empfehlen.

Brutvögel

Als Vorsorgemaßnahme für die die Artengruppe der Brutvögel, insbesondere für den Verlust an Kleinen Baumhöhlen und Nischen, die von Meisen, Bachstelzen und Rotschwänzen genutzt werden, ist der Anbau von jeweils 5 Nistkästen für Nischenbrüter und Höhlenbrüter am zu erhaltenden Baumbestand zu empfehlen. Die durch den Gebäudeabbruch fortfallende Funktion für die Nischen- und Höhlenbrüter kann im Umfeld ansonsten nicht zeitnah kompensiert werden.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien ist die amphibiengerechte Gestaltung des Gewässers und dessen Umfeldes zu empfehlen. Der Gebüschbestand um das Gewässer sollte gerodet werden, da es sich nicht um heimische Gebüsche handelt und die Gebüsche das Gewässer stark beschatten. Weiterhin sollte das Gewässer entschlammt werden. Im Zuge dieser Maßnahme sollten flache Uferbereiche ausgeformt werden, die die Entwicklung von Röhrichten und Rieden zulassen. Einzelne Gehölze sollten am Ufer erhalten bleiben. Es ist die Anlage von zwei Lesesteinhaufen um das Gewässer bzw. im Norden des Gebiets an der Grenze zur freien Landschaft zu empfehlen.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich, sofern die CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Ausnahmetatbestand besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nur für den Abbruch des Gebäudebestandes. Nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen sowie der Vorsorge-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht kein weiterer artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand.

2.1.3 Schutzgut Luft und Klima und Bewertung

Entsprechend der Klimazonengliederung wird das Plangebiet in das Klima des Ostseeküstenlandes eingeordnet. Klimatisch gehört das Gebiet um Wismar zum stark maritim geprägten Klimatyp, der unter dem Einfluss der Ostsee steht.

Die Jahresmitteltemperatur und die mittlere Niederschlagsmenge von 550 bis 600 mm liegen deutlich unter dem Durchschnitt der Region Westmecklenburg. Das Gebiet ist niederschlagsbenachteiligt. Die Jahrestemperaturschwankung der mittleren Temperatur fällt geringer als im Binnenland aus. Für das Gebiet sind erhebliche Windstärken und hohe Luftfeuchtigkeit typisch.

Bewertung

Durch die vorgesehene Planung ergeben sich kleinklimatische Effekte, die auf die lokalen klimatischen Verhältnisse des Plangebietes keinen nachhaltigen Einfluss ausüben.

2.1.4 Schutzgut Landschaft und Bewertung

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Mittelwendorf, einem Teil des Stadtteils Wismar Wendorf, zwischen mehrgeschossigen Wohnhäusern und der Kleingartenanlage unmittelbar an die offene Landschaft des Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftsraum wird dominiert von Ackerflächen, dem ehemaligen Pappelwäldchen, dem Wald am Ausflugsgebiet Seebad Wendorf unmittelbar an der Wismarbucht der Ostsee.

Bewertung

Durch die Einordnung zusätzlicher Gebäude zum Wohnen, wird das Landschaftsbild des Gebietes nicht nachhaltig beeinträchtigt. Bei der Neubebauung handelt es sich um eingeschossige Wohngebäude, die sich in die angrenzende Bebauung im Stadtteil Wismar Wendorf einordnen werden. Lediglich das Wohnhaus der ehemaligen Hofstelle wird über die Einfamilienhäuser heraus reichen. Eingriffe in das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild müssen für das Plangebiet nicht berücksichtigt werden.

Das Untersuchungsgebiet wird, im Gegenteil zum Voreingriffszustand, städtebaulich aufgewertet und die Bebauung in den anzulegenden Gärten in die landwirtschaftlich geprägte Umgebung an der Wismarbucht der Ostsee eingebunden. Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Wismar-West“ vereinbar.

2.1.5 Schutzgut Boden und Bewertung

Die Böden um die Hansestadt Wismar stellen, wie im gesamten Landschaftsraum, Verwitterungsprodukte geologischer Bildungen des Weichselglazials dar. Wismar ist nördlich der Inneren baltischen Endmoräne gelegen, die sich um die Wismarbucht herum zieht. Die vorherrschenden Substrattypen der Grundmoräne stellen hier Lehme und Tieflehme dar. Diese bindigen Böden treten oft als Lehm- oder Tieflehm-Pseudogley bzw. als Parabraunerde-Pseudogley auf. Daneben kommen auf stark grundwasserbeeinflussten Niederungsbereichen Moorbildungen vor, die meist zu Niedermoorbodenbildungen führten.

Die Böden des Plangebietes werden seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts für Bebauung mit mehrgeschossigen Wohnbauten, Erschließungsflächen, Garagenkomplexen, Grünflächen und Gartenanlagen in Anspruch genommen. Das unmittelbare Plangebiet der Hofstelle an der Erwin-Fischer-Straße ist deutlich länger, seit ca. dem Ende des 19. Jahrhunderts, überbaut. Noch weiter zurück reicht die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen, die die potentiell natürlich vorkommenden Wälder durch Rodung ablösten.

Das Gelände des ehemaligen Hofes hat sich seit der Auflassung zu einer Brache eines Dorfgebietes entwickelt. Große Teile des Gebietes sind durch Auffüllungen bzw. Rest- und Sperrmüllablagerungen verunreinigt.

Zum Plangebiet wurden ein geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse vom 20.11.2013 und ein Nachtrag über mögliche Schadstoffkontaminationen vom 16.12.2013 vom Ingenieurbüro für Bodenmechanik und Grundbau Buchheim & Morgner GbR vorgelegt.

Bereits vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist die Beräumung der baufälligen Bereiche vorgesehen. Vorhandene Altlasten wie Dachpappen, Müllablagerungen etc. werden auf dem gesamten Grundstück im Zuge der Beräumung entfernt und fachgerecht entsorgt. Die Maßnahme wird durch das Institut für Umweltschutz und Qualitätssicherung Dr. Krengel GmbH in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde begleitet. Eine weitere Altlastensanierung nach der Beräumung sollte nicht mehr notwendig sein. Dennoch erfolgt im Anschluss an die Beräumung eine Entnahme und Untersuchung von Bodenproben, um verdeckte Altlasten ausschließen zu können.

Bedingt durch die vormalige landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere im Bereich der ehemaligen Hofstelle, wurde im Plangebiet und im Randbereich der Boden auf Altlasten untersucht. Insgesamt wurden drei Proben labortechnisch untersucht. Zwei Proben wurden im Bereich der geplanten inneren Erschließungsstraße und eine Probe im Teich der Maßnahmefläche „M2“ genommen. Weiter Proben wurden nicht genommen, da die übrigen baufälligen Bereiche abgebrochen und entsorgt werden.

Bewertung

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind urban beeinflusst und stark überformt. In der Randlage des Stadtgebietes Wismar Wendorf werden die Bodenflächen des Plangebietes, außerhalb der zu erhaltenen Gewässer- und Gehölzflächen, für Einzelhausbebauung, Erschließung und die Anlage von Grünflächen in Anspruch genommen. Die Nutzungen gehen nicht über das Plangebiet hinaus.

Flächenrecycling stellt einen wesentlichen Aspekt eines zeitgemäßen Bodenschutzes dar. Eine städtebauliche Überplanung der Brachfläche und wieder Nutzbarmachung der Flächen entspricht damit den Leitlinien des Bodenschutzes. Positiv wird bewertet, dass eine Brachfläche am nordwestlichen Stadtrand, in unmittelbarer Nachbarschaft der angrenzenden reizvollen Landschaftsräume eine Nutzungsaufwertung erfahren soll.

Die vorliegenden Bodenaufschlüsse machen deutlich, dass eine funktionale Teilung des Gebietes, in Wohnbauland und private Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen, aus Sicht der anstehenden Bodenverhältnisse sinnvoll ist. Die Bereiche mit schwierigen Baugrundverhältnissen reichen weiter in das geplante Wohnbauland hinein.

Die Fläche mit der festgestellten Torflinse muss weiter eingegrenzt werden. Derzeit stellt sich der Bereich mit dem schwierigen Baugrund als der Abschnitt mit der höchsten vorgesehenen Aufschüttung und damit größten Höhe für die geplante Feldsteinmauer dar. In diesem Bereich muss mit höherem Gründungsaufwand gerechnet werden.

Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Bundes- Bodenschutzgesetz (BBod-SchG) wurden nicht festgestellt. Zudem erfolgte eine Bewertung der Ergebnisse nach TR-LAGA 2004. Bei den Proben aus dem Bereich der Erschließungsstraße sind überwiegend Böden mit den Zuordnungswerten Z2 vorhanden. Der Boden ist somit unter Beachtung von definierten technischen Sicherungsmaßnahmen eingeschränkt wieder einbaufähig.

Auf folgenden Sachverhalt wird hingewiesen:

Sollten während der Baumaßnahmen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegen, sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen verpflichtet, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde zu informieren. Diese Pflicht gilt auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

2.1.6 Schutzgut Wasser und Bewertung

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befindet sich an der nordöstlichen Gebietsgrenze ein Kleingewässer, das in ein Fließgewässersystem eingebunden ist, das nördlich in die Innere Wismarbucht entwässert. Das Gewässer wird von Süden nach Norden durchflossen.

Bewertung

Mit der Planung werden keine Veränderungen des Oberflächenwasserregimes vorgesehen. In das Kleingewässer des Plangebietes soll das Oberflächenwasser des Plangebietes eingeleitet werden. Im Zuge der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wird die Entschlammung des Kleingewässers innerhalb der privaten Grün-

fläche des Plangebietes vorgesehen. Damit soll der Wasserkörper vergrößert und die Verweildauer des Oberflächenwassers im Gebiet verlängert werden. Die Entschlammung wird auch aus artenschutzrechtlichen Belangen empfohlen. Versickerung von Oberflächenwasser ist im Plangebiet wegen der anstehenden bindigen Böden nicht möglich.

Grundwasser

Grundwasserisohypsen folgen im Wesentlichen dem Reliefverlauf, die Grundwasserscheiden dem Verlauf der Endmoränenbögen der Umgebung. Der Landschaftsraum hat mit seinen bindigen Böden und Moorbildungen kaum Anteil an der Grundwasserneubildung. Das Gefährdungspotential gegenüber Schadstoffen, die über den Boden eindringen können, stellt sich für das Plangebiet gering dar.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des großräumigen Trinkwassereinzugsgebietes Wismar im Westen des Stadtterritoriums. Die Trinkwasserschutzzone endet außerhalb des Plangebietes.

Bewertung

Mit der vorgesehenen Planung werden die Grundwasserverhältnisse des Plangebietes nicht beeinflusst.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter und Bewertung

Für das Plangebiet ist ein Baudenkmal bekannt. Das ehemalige Wohngebäude der Hofstelle Erwin-Fischer-Straße 55 steht unter Schutz. Bodendenkmale sind für das Gebiet nicht bekannt.

2.1.8 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Mit der Planung zum Bebauungsplan Nr.71/08 „Wohnpark Erwin-Fischer-Straße“ soll die städtebauliche Entwicklung am nordwestlichen Rand des Stadtteils Wismar Wendorf mit der Beseitigung einer Brache und der Entwicklung von Wohnbebauung abgeschlossen werden. Für die Plangebietsflächen werden ein Allgemeines Wohngebiete, Erschließungs- und Grünflächen festgesetzt.

Durch die angestrebte Planung sollen im Übergangsbereich zwischen der zum Stadtgebiet gehörigen Bebauung und dem Landschaftsraum an der Ostsee Grünflächen auf privaten und öffentlichen Flächen entwickelt werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden vermieden. Geschützter Bestand an Einzelbäumen lässt sich im Plangebiet erhalten. Artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich durch CEF-Maßnahmen begegnen. Die Umweltauswirkungen der Planung beschränken sich auf den Verlust von Boden und Bodenfunktionen mit den typischen Biotoptypen der Brachflächen von Dorfgebieten und den Verlust von geschützten Bäumen. Böden werden für die Erschließung des Gebietes und für Bebauung versiegelt. Die Umweltauswirkungen reichen nicht über das Plangebiet hinaus.

2.2 Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der Planung der Hansestadt Wismar zum Bebauungsplan Nr. 71/08 „Wohnpark Erwin-Fischer-Straße“ soll im Stadtgebiet Wismar Wendorf eine Brachfläche beseitigt und die Fläche für Bebauung vorbereitet werden. Mit der planerischen Ordnung des Gebietes sind Eingriffe in das Schutzgut Boden mit den verbundenen Biotop- und Nutzungstypen und der Verlust an geschützten Einzelbäumen verbunden. Wichtige Prämisse für das Gesamtplangebiet ist die Einbindung der Bebauung in Grünflächen im Übergangsbereich zum Landschaftsraum an der Wismarbucht. Mit den vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die vorbereiteten Eingriffe innerhalb des Plangebietes nur teilweise ausgeglichen werden. Darüber hinaus werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig, die im benachbarten Wendorfer Wäldchen vorgesehen und dem Teil 2 zum Plangebiet dargestellt sind.

2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne planerische Ordnung des Gebietes würde der derzeitige desolate, ungeordnete Zustand erhalten bleiben. Bauliche Veränderungen und Erweiterungen, eine planerische Ordnung des Gesamtgebietes wären ohne Planverfahren nicht möglich. Standortalternativen, kommen für dieses Planverfahren nicht in Betracht. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Mischbaufläche fest geschrieben wurde. Diese perspektivischen Vorgaben sollen mit dem Planverfahren, unter der Voraussetzung geänderter Planungsziele der Hansestadt Wismar, in Baurecht für ein Allgemeine Wohngebiete und Grünflächen umgesetzt werden.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange von Natur und Umwelt sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sind gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu ermitteln und Aussagen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Einzelne Schritte zur Vermeidung und Verminderung werden nachfolgend für die betroffenen Schutzgüter dargestellt.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Mit der planerischen Ordnung des Gebietes und Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit Grünflächen werden die Beräumung der Brache und die Abrundung der Bebauung an der Erwin-Fischer-Straße geplant.

Beeinträchtigungen können sich für Anwohner kurzzeitig baubedingt bei der Beräumung der Brache, der Herstellung der Erschließungsflächen und dem Bau der neuen Wohnhäuser ergeben. Die Beeinträchtigungen reichen über diese Phasen jedoch nicht hinaus.

Während der Bauzeit kann es zu visuellen und akustischen Störungen und Staubbimmissionen kommen, die nach der Bauzeit abgeschlossen sein werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass alle Häuser gleichzeitig gebaut werden, vielmehr kann sich die Realisierung, über einen größeren Zeitraum hinziehen.

Die Emissionsbelastungen für die Anwohner sind so gering wie möglich zu halten. Ruhezeiten sind in der Bauzeit einzuhalten. An- und Abtransporte mit Schwerverkehr durch das Wohngebiet Wismar Wendorf müssen gegebenenfalls zeitlich eingeschränkt werden.

2.3.2 Schutzgut Flora und Fauna und Artenschutz

Mit der beabsichtigten Planung kommt es zum dauerhaften Verlust von Bodenflächen mit den vorhandener Biotop- und Nutzungstypen. Der Eingriff in den Naturhaushalt des untersuchten Plangebietes wird durch die Inanspruchnahme von Hochstaudenfluren und Flächen mit Gehölzjungwuchs, den eigentlichen Brachflächen, verursacht.

Die erhaltenswerten Bäume sind mittels Bauzaun zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig. Die künftig fortfallenden Bäume dürfen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar gefällt werden.

Das geschützte Biotop Kleingewässer ist einschließlich des umgebenden, zu erhaltenden Weidengebüsch mittels Biotopschutzzaun einzugrenzen und vor Beschädigungen zu schützen.

Aus Artenschutzgründen sind vorsorglich Fledermaushilfen und Nistkästen anzubringen und Lesesteinhaufen zu errichten.

Das geschützte Gewässerbiotop ist zu erhalten. Zur Aufwertung werden Teilentschlammungsmaßnahmen durchgeführt. Das Weidengebüsch am Gewässerrand ist in seiner Form dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

2.3.3 Schutzgut Boden

Mit dem Schutzgut Boden ist sparsam umzugehen. Vor allem wäre nutzbarer Kulturboden, wenn er in Randbereichen, außerhalb der sondierten Flächen, auftreten würde, zu sichern und wieder zu verwenden oder Bodenverwertung zuzuführen. Mit der beabsichtigten Planung kommt es zum dauerhaften Verlust von Bodenflächen mit den vorhandener Biotop- und Nutzungstypen. Der Eingriff in den Naturhaushalt

des untersuchten Plangebietes wird durch die Inanspruchnahme von Brachflächen und Hochstaudenfluren und den Verlust von Bäumen verursacht.

Darüber hinaus gilt für das Gesamtgebiet, dass, falls während der Bauarbeiten, Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen werden, der Grundstücksbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet ist.

Auf die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 gemäß Landesbodenschutzgesetz von 04.07.2011 beim zuständigen Umweltamt wird hingewiesen. Anfallender Bodenaushub, Abfälle und Bauschutt oder verunreinigte Wässer sind entsprechend ihrer Beschaffenheit nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- bzw. Bundesbodenschutzgesetzes zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Tiefbau- und Regulierungsarbeiten werden durch einen Sachverständigen für Altlastenuntersuchungen und –gutachten begleitet.

Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Flora, Fauna und Boden

Die Aufgabe von ehemaligen Nutzungen der Hofstelle an der Erwin-Fischer-Straße führte zum Brachfallen von davor genutzten Flächen. Die Flächen, die einer natürlichen Sukzession unterliegen, dienen als Nahrungshabitate. Die Nutzung dieser Flächen für Wohnbauland, Verkehrs- und Grünflächen trägt den Anforderungen des Bodenschutzes in hohem Maße Rechnung. Der Bodenschutz geht nicht zu Lasten des Artenschutzes.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Es wird vorgesehen, unbelastetes Oberflächenwasser von Dächern und Nebenanlagen in das Kleingewässer des Plangebietes einzuleiten. Der anstehende bindige Boden lässt Versickerung auf den Grundstücken nicht zu.

2.4 Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

Der Bilanzierung des Eingriffs und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden die Hinweise zur Eingriffsregelung für Mecklenburg- Vorpommern (LUNG 1999) zugrunde gelegt. Zur Dimensionierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Größe der betroffenen Flächen und die Intensität des Eingriffs ermittelt.

Durch die mit dem Plan vorbereiteten möglichen baulichen Maßnahmen werden flächenhafte Eingriffe in den Biototyp 14.11.2 Brachfläche der Dorfgebiete und in den Biototyp 10.1.1 Mesophiler Staudensaum vorgenommen. Die Brachflächen mit einer Flächengröße von 14.457 m² werden im Voreingriffszustand mit einer Wertigkeit von 1 und die mesophilen Staudensaumflächen mit einer Fläche von 1.629 m² werden mit 2 bewertet.

Alle übrigen bebauten Flächen mit einer Größe von 7.546 m² sind ehemalige Gebäudeflächen oder vollflächig versiegelte Platz- und Wegeflächen der ehemaligen Hofstelle, die hinsichtlich Ihres Biotopwertes mit dem Wert 0 beurteilt werden.

Die unbebauten nicht eingriffsrelevanten Flächen nehmen eine Größe von insgesamt 2.811 m² ein und setzen sich anteilig aus dem Kleingewässer, den zu erhaltenden Gehölzflächen (Weidengebüsch) um das Kleingewässer, Kleingarten- und Rasenflächen zusammen. Die am südöstlichen Rand des Plangebietes gelegene Bestandsfläche des Bolzplatzes Biototyp 13.9.8 Sonstige Sport- und Freizeitanlage mit dem Biotopwert 0 und die Wiese „Süd“ 399 m² sind nicht eingriffsrelevant. Die dazwischen liegende Pappelpflanzung mit einer Flächengröße von 1674 m² soll als Ausgleichsmaßnahme zu einer naturnahen Gehölzfläche umgewandelt werden.

Flächenübersicht Voreingriffszustand

Bebaute Flächen

Bebauung(ohne Gutshaus), Betonflächen	4.035 m ²	m ²	Entsiegelung
Bebauung Wohnhaus	282 m ²	m ²	nicht eingriffsrelevant
Wassergebundenen Decke, anteilig	1.740 m ²	m ²	Teilentsiegelung
Wassergebundenen Decke, anteilig	605 m ²	m ²	nicht eingriffsrelevant
Großsteinpflaster	707 m ²	m ²	nicht eingriffsrelevant
Asphaltfläche	177 m ²	m ²	nicht eingriffsrelevant
Summe Bebaute Flächen	7.546	m²	

Unbebaute Flächen

Brachfläche	14.457 m ²	m ²	Eingriff Biotopverlust
Kleingewässer	1.002 m ²	m ²	nicht eingriffsrelevant
Hochstaudenflur	1.629 m ²	m ²	Eingriff Biotopverlust
Gehölzfläche am Kleingewässer	1.199 m ²	m ²	nicht eingriffsrelevant
Rasen, anteilig	610 m ²	m ²	nicht eingriffsrelevant
Rasen	330 m ²	m ²	Eingriff Biotopverlust
Sonstige Sport- u. Freizeitanlage	1.172 m ²	m ²	nicht eingriffsrelevant
Pappelpflanzung	1.674 m ²	m ²	nicht eingriffsrelevant
Wiese Süd	399 m ²	m ²	nicht eingriffsrelevant
Summe Unbebaute Flächen	22.472	m²	

Bestandsfläche Gesamt

30.018 m²

Tab. 1: Übersicht Flächenbilanz Voreingriffszustand

Um die Bilanzierung nachvollziehbar darzustellen, werden mit der Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung alle im Plangebiet dargestellten neuen bebaubaren Flächen und die Erschließungsflächen berechnet und alle vom Eingriff betroffenen Bestandsflächen als Biotopverlust- bzw. Entseigelungsflächen dargestellt.

2.4.1 Eingriffsdarstellung

Durch die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen werden Eingriffe in den Naturhaushalt durch Boden- und Biotopverluste mit Flächenversiegelungen vorbereitet, die sich auf die Flächen innerhalb des Wohnbaulandes WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 beschränken.

Für das Wohnbauland WA 1, die Fläche des unter Denkmalschutz stehenden Wohnhauses wird eine max. Grundfläche von max. 300 m² mit maximal 50 % Überschreitung festgesetzt. Für das Wohnbauland WA 2 bis WA 4 wird jeweils eine GRZ von 0,3 (mit maximal 50 % Überschreitung) festgesetzt.

Für den Bau neuer Wohnhäuser können insgesamt 6.641 m² Fläche vollständig versiegelt werden. Weitere Flächen werden durch die Erschließung des Plangebietes mit neuen Straßenverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Erschließungsflächen voll versiegelt. Für voll versiegelte Flächen wird ein Versiegelungszuschlag von 0,5 berechnet. Für die teilversiegelten Flächen bei den Befestigungen der wasser gebundenen Decken von Verkehrsgrün (150 m²) und Kleingartenanlage (350 m²) wird ein Versiegelungszuschlag von 0,2 berechnet.

vollversiegelte und teilversiegelte Flächen

Fläche Allgemeines Wohngebiet	6.641	m ²
Private Erschließungsanlage	929	m ²
Straßenverkehrsfläche Neu	1.413	m ²
Verkehrsberuhigter Bereich	907	m ²
Eingeschränkte Durchfahrt	56	m ²
Verkehrsgrün (wassergebundene Decke)	150	m ²
Kleingartenanlage (wassergebundene Decke)	350	m ²
Versorgungsanlagen	32	m ²

Tab. 2: Flächenübersicht der neu zu versiegelnden Flächen

Gravierendste Eingriffe werden durch die Flächeninanspruchnahme für vollflächige Bodenversiegelungen vorbereitet. Die betroffenen Flächen wurden nach der Anlage 9 der Eingriffsregelung ermittelt und der Wertstufe 1 für Brachflächen der Dorfgebiete, Wertstufe 2 für Hochstaudenfluren bzw. Wertstufe 0 für versiegelte Fläche von Einzelgehöfte zugeordnet

Nutzung	Größe	Einheit	GRZ	Überschreitg	GRZ-Summe	Bebaub. Fläche	Einheit	Grünfläche Minderung	Einheit	Bemerkung
BAUFLÄCHEN										
Fläche Wohnen WA 2-4 (ohne private Erschließung)	13.758	m²	0,3	50%	0,45	6.191	m²	7.567	m²	Eingriffsminderung
Fläche Wohnen WA 1	1.040	m²	300	50%		450	m²	590	m²	Eingriffsminderung
Gesamtfl. Bebauung	14.798	m²				6.641	m²	8.157	m²	
VERKEHRSFLÄCHEN										
Nutzung	Größe	Einheit				Neuer - siegelung	Einheit			Bemerkung
Verkehrsflächen										
Private Erschließungsanlage	929	m²				929	m²		m²	Vollversiegelung
Straßenverkehrsfläche Neu	1.413	m²				1.413	m²		m²	Vollversiegelung
Straßenverkehrsfläche Bestand	884	m²				0	m²		m²	ohne Auswirkung
Verkehrsberuhigter Bereich	907	m²				907	m²		m²	Vollversiegelung
Eingeschränkte Durchfahrt	56	m²				56	m²		m²	Vollversiegelung
Verkehrsgrün (Wgbd. Decke)	150	m²				150	m²		m²	Teilversiegelung
Kleingartenanlage (Wgbd. Decke)	350	m²				350	m²		m²	Teilversiegelung
Versorgungsanlagen	32	m²				32	m²		m²	Vollversiegelung
Gesamtfl. Verkehr	4.721	m²				3.837	m²		m²	
GRÜNFLÄCHEN										
Nutzung	Größe	Einheit	GRZ	Überschreitg	GRZ-Summe	Bebaub. Fläche	Einheit	Grünfläche Minderung	Einheit	Bemerkung
Grünflächen										
Wiese „Nord“	1936	m²								ohne Auswirkung
Private Grünfläche M1	3.288	m²								Ausgleichsfläche
Abzug Gehölz Kleingewässer	-1.199	m²								
Öffentl. Grünfläche M2	1.674	m²								Ausgleichsfläche
Öffentlicher Durchgangsweg	605	m²								ohne Auswirkung
Verkehrsgrün	64	m²								ohne Auswirkung
Wiese „Süd“	399	m²								ohne Auswirkung
Jugend u. Kinderspielplatz	1531	m²								ohne Auswirkung
Gesamtfl. Grün	8.298	m²								
SONSTIGE										
Kleingewässer	1002	m²								ohne Auswirkung
Erhalt Gehölz Kleingewässer	1199	m²								ohne Auswirkung
Gesamtfl. Sonstige	2.201	m²								
Gesamtgebiet B-Plan	30.018	m²								

Tab. 3: Übersicht Flächenbilanz

Um die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes wieder herzustellen ist als Kompensationserfordernis das 1-fache der beeinträchtigten Fläche wieder herzustellen.

Wegen der Nähe des Eingriffsgebietes zur übrigen Bebauung wird ein Korrekturfaktor von 0,75 für die Flächenbeeinträchtigung der vorhandenen Biotope bei der Berechnung des Flächenäquivalentes berücksichtigt.

Berechnung der Eingriffsflächen

Maßnahme	Biotoptyp	Flächenverbrauch in m ²	Wertstufe nach Anlage 9 Eingriffsregelung	Kompensationserfordernis	x	Korrekturfaktor Flächenbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (m ²)
Verlust Brachfläche		14.457,00	1	1	x	0,75	10.843
Verlust Hochstaudenflur		1.629,00	2	2	x	0,75	2.444
Verlust Rasen		330,00	1	1	x	0,75	248
Funktionsverlust durch Aufschüttung		3.314,00		0,5	x	0,75	1.243
Summe Flächenäquivalent Eingriff Biotop u. Funktionsverlust							gesamt 14.777

Eingriff durch Flächenversiegelung							
Maßnahme	Biotoptyp	Flächenverbrauch in m2	Wertstufe nach Anlage 9 Eingriffsregelung	Zuschlag Versiegelung	x	Korrekturfaktor Flächenbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (m2)
Vollversiegelung Gebäude		6.641,00	0	0,5	x	0,75	2.490
Vollversiegelung Private Erschließungsanlage		929,00	0	0,5	x	0,75	348
Vollversiegelung Straßenverkehrsfläche Neu		1.413,00	0	0,5	x	0,75	530
Vollversiegelung Verkehrsberuhigt		907,00	0	0,5	x	0,75	340
Vollversiegelung Eingeschränkte Durchfahrt		56,00	0	0,5	x	0,75	21
Teilversiegelung Verkehrsgrün (Wassergebundene Decke)		150,00	0	0,2	x	0,75	23
Teilversiegelung Kleingartenanlage (Wgbd. Decke)		350,00	0	0,2	x	0,75	53
Vollversiegelung Versorgungsanlagen		32,00	0	0,5	x	0,75	12
Summe Flächenäquivalent Eingriff Flächenversiegelung						gesamt	3.817

Tab. 4: Berechnung Eingriffsflächen

2.4.2 Eingriffsminderung

Nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen werden die Vegetationsflächen in Gebäudenähe der Wohngebäude WA 1 bis WA 4 mittels gärtnerischer Gestaltung für Anpflanzungen und Rasenflächen gestaltet.

Minderungsmaßnahmen							
Rückbaumaßnahmen	Nutzungstyp	Flächen- größe	Wertstufe	Minderun- gswertza- hl	x	Korrekturfaktor Flächenbeein- trächtigungsgrad	Flächenäqui- valent für Kompensation Ausgleich (m ²)
Zierrasen u. Anpflanzungen in Hausnähe (8.157 m ²)		8.157		0,7	x	0,75	-4.216
Summe Flächenäquivalent Minderungsmaßnahmen							gesamt - 4.282

Gegenüberstellung von Eingriff und Minderung	
Summe Eingriff Biotop u. Funktionsverlust	14.777
Summe Eingriff Flächenvollversiegelung	3.817
Summe Minderung durch Rückbau und Anpflanzungen in Hausnähe	-4.282
Verbleibendes Kompensationserfordernis (Summe Eingriff)	14.311

Tab. 5: Berechnung Kompensationserfordernis

Die Neuanlage dieser Vegetationsflächen wird mit der Wertstufe 0,7 als Minderungsflächen angerechnet. Entsprechend der Tabelle 5 verbleibt nach Durchführung der vorgenannten Minderungsmaßnahmen ein restliches Kompensationserfordernis des Eingriffes in Höhe von 14.311 Flächenäquivalent (m²) an Wertpunkten.

2.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend den geltenden Gesetzen, dem BNatschG mit dem NatAG M-V sind unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Der Bilanzierung des Eingriffes und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden die Hinweise zur Eingriffsregelung für Mecklenburg- Vorpommern, LUNG 1999, zugrunde gelegt. Zur Dimensionierung der Ausgleichsmaßnahmen werden die Größe der betroffenen Flächen und die Intensität des Eingriffes berücksichtigt.

Nachfolgend werden Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt beschrieben.

Um das Plangebiet neu zu ordnen und die vorhandenen städtebaulichen Missstände zu beseitigen, sind umfangreiche Entsiegelungen im Plangebiet durchzuführen. Neben der Entsiegelung sind auch Vegetationsmaßnahmen im Plangebiet vorgesehen.

Entsiegelung von Flächen im Plangebiet

Die Gebäudeflächen der ehemaligen Hofffläche mit Stallgebäuden, Schuppen und Nebengebäuden und die befestigten Flächen der Wege und Zufahrten etc. werden vollständig abgebrochen und entsorgt.

Ausgleich durch Entsiegelung						
Rückbaumaßnahmen	Nutzungstyp	Flächen- größe	Wertstufe	Kompensati- onswertzahl	x Korrektur- faktor Flächenbeein- trächtigungs- grad	Flächenäqui- valent für Kompensation Ausgleich (m ²)
Entsiegelung Bebauung incl. Betonflächen		4.035	0	0,5	0,75	-1.513
Teilentsiegelung Wasser- gebundene Flächen		1740	0	0,2	0,75	-261
Summe Flächenäquivalent Entsiegelung						gesamt -1.774

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes werden Anpflanzungen von insgesamt 42 hochstämmigen Bäumen als Ausgleich für notwendige Baumfällungen vorgesehen. Am Rand der verkehrsberuhigten Fläche werden 12 kleinkronige, hochstämmige Bäume der Pflanzqualität 18-20 cm geplant. Von den darüber hinaus vorgesehenen Bäumen lassen sich 21 Stück hochstämmige heimische Bäume in der Pflanzqualität 16-18 auf der Öffentlichen (Maßnahmefläche M2) und 9 Stück hochstämmige heimische Bäume in der Pflanzqualität 16-18 innerhalb der privaten Grünfläche Parkanlage (Maßnahmefläche M1) einordnen.

Gemäß der Anlage 11 der Eingriffsregelung wird bei der Anpflanzung von Einzelbäumen ein Flächenäquivalent von 25 m² pro Baum als Bezugsfläche zugrunde gelegt. Die Baumarten werden in den Festsetzungen Teil B vorgegeben.

Außerhalb der Wohngebietsflächen und der zum Erhalt festgesetzten Flächen wird das Gelände mit einer Wiesenmischung angesät. Die vorhandene Pappelpflanzung zwischen der Wiese „Süd“ und der Spielfläche wird in einer Flächengröße von 1674 m² zu einer naturnahen Gehölzfläche (Maßnahmefläche M2) umgewandelt.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme ist im Plangebiet die Renaturierung des vorhandenen Kleingewässers geplant. Es werden die Entschlammung der Gewässer-
sohle und die flache Ausbildung der angrenzenden Böschungen vorgesehen.

Ausgleich im Plangebiet						
Maßnahme	Maßnahme Nr.	Flächen- größe	Wertstufe derzeitig	Wertstufe Ausgleichs- maßnahme	Korrekturfaktor Flächenbeein- trächtigungsgrad	Flächenäqui- valent für Kompensation Ausgleich
Anlage Extensive Wiese M1 3.288 m2, Abzug Gehölzerhalt am Kleingewässer - 1.199 m2, Abzug 9 Bäume a 25 m2= - 225 m2, anrechenbare Aus- gleichsfläche Neu- anlage Wiese 1864 m2		1.864,00	0	2	x 0,75	-2.796
Umwandlung Pappel- pflanzung zu natur- naher Gehölzfläche, Maßnahme M2 , an- rechenbare Ausgleichs- fläche 1674 m2		1.674,00	1	2	0,75	-2.511
Renaturierung vorh. Kleingewässer durch Offenlegung und Ent- schlammung der Sohle		1.002,00		2	x 0,75	-1.503
Summe Flächenäquivalent Ausgleich im Plangebiet						- 6.810
Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation						
Summe Eingriff						14.311
Summe Ausgleich Entsiegelung im Plangebiet						- 1.774
Summe Ausgleich Obstwiese und Entschlammung						- 6.810
Summe Fehlmenge Kompensationserfordernis						5.727

Tab. 6: Berechnung des Ausgleiches im Plangebiet

Durch die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs im Plangebiet bleibt für die Gesamtfläche eine erhebliche **Fehlmenge von 5.727** Flächenäquivalent (m²), so dass der Eingriff innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (Teil 2 des Bebauungsplanes)

An das Plangebiet und die Erwin-Fischer-Straße grenzt südöstlich, lediglich durch einen Garagenkomplex getrennt, die Grünfläche Wendorfer Wäldchen. Innerhalb dieser Grünfläche befindet sich ein Kleingewässer, das stark verschlammmt und beschattet ist. Dieses Kleingewässer soll, ebenso wie das Gewässer östlich des Plangebietes, entschlammt werden. Die Böschungen sind wieder flach herzustellen.



Kleingewässer – Blick nach Norden



Kleingewässer – mit verschattendem Gehölzbestand



Uferbereich nördlicher Rand verschlammt und vermüllt



Uferbereich südlicher Rand stark verschlammt

Die in der Kostenschätzung dargelegten Preise beruhen auf Erfahrungen vorheriger ausgeführter Projekte. Die tatsächlichen Kosten hängen von einer Schlammanalyse ab, da bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen, um das Schlammmaterial auf Ackerflächen aufzubringen. Für die Abtrocknung des aufgenommenen Schlammes ist die mehrmonatige Zwischenlagerung in Nähe der Aushubstelle erforderlich, da ein Straßentransport im stark durchnässten Zustand nicht möglich ist. Das Kleingewässer ist durch z.T. wild aufgewachsene Erlen und Gehölzaufwuchs in der näheren Umgebung sehr stark verschattet. Innerhalb der festgesetzten Flächen (Teil 2 des Bebauungsplanes) sind deshalb Einzelgehölze und Jungwuchs zu entnehmen, um die Belichtung des Gewässers zu verbessern.

Externer Ausgleich durch Renaturierung Kleingewässer im Wendorfer Wäldchen						
Maßnahme		Flächen- größe	Wertstufe derzeitig	Wertstufe Aus- gleichsmaßnah me	Korrektur- faktor Flächen- beeinträchtigungsg- rad	Flächenäqui- valent für Kompensation Ausgleich
Kleingewässer in Park- anlage Wendorfer Wäld- chen, Renaturierung durch Offenlegung und Ent- schlammung der Sohle, Flächengröße mit Böschungen 1930 m2 Gehölzrenaturierung M3 Umgebungsflächen Klein- gewässer, Einzelgehölze freistellen, Reduzierung der Beschattung durch Gehölz- entnahme		1.930,00		2	x 0,75	-2.895
		1890,00		2	x 0,75	-2.835
Summe Flächenäquivalent externer Ausgleich						- 5.730

Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
Summe Eingriff	5.727
Summe externer Ausgleich	-5.730
Summe Überschuss	3

Durch die externen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Grünfläche Wendorfer Wäldchen kann der ermittelte Eingriff vollständig kompensiert werden.

2.4.4 Kostenschätzung für Ausgleichsmaßnahmen

Kostenschätzung Ausgleichsmaßnahmen B-Plan Nr. 71/08 Wohnpark Erwin-Fischer-Straße

<u>Leistung</u>	Menge	Einheit	EP	GP
1. Ausgleich Baumpflanzung im Plangebiet				
1.1 Baumgruben herstellen	41	Stck	8,00 €	328,00 €
1.2 Baumgrube mit Substrat verfüllen	41	Stck	12,00 €	492,00 €
1.4 Hochstamm, STU 16-18	41	Stck	110,00 €	4.510,00 €
1.6 Baumdreibock	41	Stck	35,00 €	1.435,00 €
1.7 Wildverbiß/Fegeschutz	41	Stck	10,00 €	410,00 €
1.8 Baumscheiben Mulchabdeckung	41	Stck	6,00 €	246,00 €
1.9 Fertigstellungspflege Bäume	41	Stck	8,00 €	328,00 €
1.10 Wässern Bäume F-Pflege, 5x	41	Stck	25,00 €	1.025,00 €
1.11 E-Pflege Hochstämme, 2 Jahre	41	Stck	12,00 €	492,00 €
				9.266,00 €
3. Wiesenansaat im Plangebiet				
3.1 Oberboden lockern	4006	m2	0,15 €	600,90 €
3.2 Feinplanum Ansaatflächen	4006	m2	0,10 €	400,60 €
3.3 Ansaat Landschaftsrasen mit Kräutern	4006	m2	0,20 €	801,20 €
3.4 Fertigstellungspflege Ansaat	4006	m2	0,20 €	801,20 €
3.5 2-schürige Maht, 2 Jahre	4006	m2	0,30 €	1.201,80 €
				3.805,70 €
4. Umwandlung Pappelpflanzung				
4.1 Fällung Pappeln von D=25 bis D=100 cm	83	Stck	90,00 €	7.470,00 €
4.2 Oberboden lockern	420	m2	0,15 €	63,00 €
4.3 Feinplanum Pflanzflächen	420	m2	0,10 €	42,00 €
4.4 Bodenverbesserung liefern u. einarbeiten	420	m2	0,15 €	63,00 €
4.5 Hackschnitzelabdeckung	420	m2	3,50 €	1.470,00 €
4.6 Strauchpflanzung, Str. oB, 60-100	420	Stck	1,80 €	756,00 €
4.7 Wildschutzzaun Höhe 175 cm	150	m	12,00 €	1.800,00 €
4.8 Fertigstellungspflege (1 Jahr)	420	m2	0,60 €	252,00 €
4.9 Entwicklungspflege (2 Jahre)	420	m2	1,20 €	504,00 €
4.10 Bewässerungsgänge	10	Stck	150,00 €	1.500,00 €
				13.920,00 €
Entschlammung Kleingewässer im Plangebiet				
Renaturierung vorh. Kleingewässer durch Offenlegung und Entschlammung der Sohle, ca. 520 m2				
<u>Annahme Berechnung für Schlammmenge</u>				
5.1 520 m2 Teichflächensohle x Tiefe 1,0 m				
5.2 Baustelleneinrichtung	1	Psch	1.500,00 €	1.500,00 €
5.3 Schlammmentnahme aus Kleingewässer	520	m3	6,50 €	3.380,00 €
5.4 Schlammaushub im Gelände zwischenlagern	520	m3	2,20 €	1.144,00 €
5.5 Schlamm laden, transportieren u. abladen	520	m3	4,00 €	2.080,00 €
5.6 Schlamm aufbringen, verteilen und einarbeiten	520	m3	2,50 €	1.300,00 €
Böschungsbereich bearbeiten	500	m2	3,00 €	1.500,00 €
				10.904,00 €

Externer Ausgleich Wendorfer Wäldchen

Kleingewässer in Parkanlage Wendorfer Wäldchen, Renaturierung durch
Offenlegung und Entschlammung, Flächengröße mit Böschungen 1930
m2 (Teichsohle ca. 1225 m²)

Annahme für Berechnung Schlammmenge

6.1	1225 m2 Teichflächensohle x Tiefe 1,0 m	1225	m3		
6.2	Baustelleneinrichtung	1	Psch	1.500,00 €	1.500,00 €
6.3	Schlammmentnahme aus Kleingewässer	1225	m3	6,50 €	7.962,50 €
6.4	Schlammaushub im Gelände zwischenlagern	1225	m3	2,20 €	2.695,00 €
6.5	Schlamm laden, transportieren u. abladen	1225	m3	4,00 €	4.900,00 €
6.6	Schlamm aufbringen, verteilen und einarbeiten	1225	m3	2,50 €	3.062,50 €
6.7	Böschungsbereich bearbeiten	705	m2	4,50 €	3.172,50 €
6.8	Abfuhr und Entsorgung Klärschlamm, anteilig 10 %	120	m3	18,50 €	2.220,00 €
	Gehölzarbeiten Umgebung Kleingewässer	1890	m2	4,50 €	8.505,00 €
					34.017,50 €
7.	<u>Zusammenstellung</u>				
	Baumpflanzung im Plangebiet				9.266,00 €
	Wiesenansaat im Plangebiet				3.805,70 €
	Umwandlung Pappelpflanzung				13.920,00 €
	Entschlammung Kleingewässer im Plangebiet				10.904,00 €
	Externer Ausgleich Wendorfer Wäldchen				34.017,50 €
	Nettogesamtsumme				71.913,20 €
	19 % Mwst.				13.663,51 €
	Baukosten brutto				85.576,71 €
8.	Freianlagen §39 HOAI 2013 Honorarzone II LP 2-8 (94 %	1	Psch		9.670,00 €
	Mehrwersteuer			19%	1.837,30 €
	Baunebenkosten				11.507,30 €
9.	Summe Baukosten und Baunebenkosten				97.084,01 €

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung wurde aus Sicht von Natur und Landschaft ein Fachbeiphan, Umweltbericht, erarbeitet. Neben der Nutzung großräumiger Planvorgaben für M-V wurden die Biotop- und Nutzungstypen vor Ort erhoben und die ermittelten Eingriffe mit Hilfe der Empfehlungen zur Eingriffsregelung für M-V bilanziert.

Die Ergebnisse des Fachbeiplanes sind mit Eingriffsermittlung und Ausgleichsdarstellungen in den Umweltbericht der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Die vorgeschlagenen Festsetzungen wurden in den Plan, Teil A und die Textlichen Festsetzungen, Teil B, übernommen.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen obliegt dem Eingriffsverursacher in Abstimmung mit Fachbehörden der Hansestadt Wismar. Die Ausführung der Maßnahmen wird durch die Verwaltung der Hansestadt Wismar ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und nach weiteren drei Jahren kontrolliert.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Planaufstellung zum Bebauungsplan Nr. 71/08 „Wohnpark Erwin-Fischer-Straße“ der Hansestadt Wismar soll eine Brachfläche einer ehemaligen Hofstelle städtebaulich geordnet und für Bebauung mit Eigenheimen vorbereitet werden.

Im Plangebiet werden ein Allgemeines Wohngebiet und Verkehrs- bzw. Grünflächen ausgewiesen. Die Ausweisung privater und öffentlicher Grünflächen dient der Einrichtung einer Grünverbindung zwischen den Grünflächen des Wohngebietes Wendorf und der offenen Landschaft des Landschaftsschutzgebietes „Wismar-West“. Gleichzeitig dienen die herzurichtenden Gärten des neuen Wohngebietes der Einbindung des Wohngebietes in die umgebende Landschaft.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft und die vorgeschlagenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit Hilfe der Eingriffsregelung für Mecklenburg- Vorpommern bewertet. Die Eingriffe beschränken sich im Wesentlichen auf den Verlust von Boden und Bodenfunktionen und die damit verbundenen Biotop- und Nutzungstypen durch Versiegelungsmaßnahmen für zukünftige Bebauung und Erschließung. Darüber hinaus kommt es im Zusammenhang mit der Planung zum Verlust geschützter Bäume.

Die Böden sind seit Jahrhunderten durch Nutzungen anthropogen überformt. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dargestellt.

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt werden die Anlage von extensiven Wiesen- und heimischen Gehölzflächen mit der Pflanzung von 42 hochstämmigen Bäumen und die Teilentschlammung des Kleingewässers im Plangebiet vorgeschlagen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit Umsetzung der Maßnahmen für Vermeidung, Minimierung und Ausgleich die, durch die Gebietsentwicklung vorbereitete Eingriffe, im Plangebiet nicht ausgleichbar sind.

Ein Ausgleich des Eingriffes ist nur möglich, wenn externe Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs im Plangebiet bleibt für die Gesamtfläche eine Fehlmenge von 5.727 Flächenäquivalent (m^2), so dass der Eingriff innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden kann. Um den Eingriff mit externen Ausgleichsmaßnahmen vollständig auszugleichen, werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der benachbarten Grünfläche Wendorfer Wäldchen durchgeführt.

gebilligt durch den Beschluss der Bürgerschaft vom

.....
Der Bürgermeister

.....
Amtsleiter Bauamt